



Landeshauptstadt
München
**Gleichstellungsstelle
für Frauen**

Gewaltschutzgesetz

Häusliche Gewalt beenden –
mit Recht

Information zum Bundesgesetz über den zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen

Wegweisung,
Kontaktverbot,
Wohnungszuweisung

Susanne Nothafft

Handeln gegen häusliche Gewalt
Das Gewaltschutzgesetz
Neuregelungen im Ehe- und
Lebenspartnerschaftsrecht
Das neue familienrechtliche Verfahren
Ausgestaltung des Verfahrens
Kinder und häusliche Gewalt
Frauen ohne deutschen Pass
Der Weg ins Frauenhaus

Gesetzestext

Musteranträge

Adressenteil

Gewaltschutzgesetz

Häusliche Gewalt beenden – mit Recht

Information zum Bundesgesetz über den zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen

Wegweisung,
Kontaktverbot,
Wohnungszuweisung

Impressum

Herausgeberin

Landeshauptstadt München
Gleichstellungsstelle für Frauen
Marienplatz 8, 80331 München
Telefon (089) 233-92 465
Telefax (089) 233-24 005
gst@muenchen.de

Text

Prof. Dr. Susanne Nothhafft,
Sibylle Stotz, Cony Lohmeier

Redaktion

Cony Lohmeier

Gestaltung

Wolfgang Gebhard
:Visuelle Kommunikation

Druck

Stadtkanzlei

Gedruckt auf Papier
aus 100 % Recyclingpapier

5. überarbeitete Auflage
München, November 2014

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über die Schutzmöglichkeiten für von Partnergewalt betroffene Frauen im Rahmen des „Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen“.

Das sogenannte Gewaltschutzgesetz, das seit 01.01.2002 in Kraft ist, erleichtert die – auch schon zuvor mögliche – Zuweisung der Ehewohnung an von Partnergewalt Betroffene und erweitert sie auf nicht-eheliche Lebensgemeinschaften. Ebenfalls erleichtert werden Wegweisung, Platzverweis und ein Näherungsverbot für Gewalttäter.

Etwa 90% der Betroffenen von sogenannter Häuslicher Gewalt sind Frauen. Wir richten deshalb diese Information hauptsächlich an Frauen in ihrer Lebenswirklichkeit, auch wenn das Gesetz geschlechtsneutral gehalten ist und die rechtlichen Inhalte selbstverständlich für alle Opfer gelten.

Die Trennungsphase in einer Gewaltbeziehung ist für Frauen im Hinblick auf erneute, z. T. lebensbedrohliche Gewaltübergriffe hochgefährlich.

Zugleich werden in dieser Situation wichtige, für die Zukunft der Frauen und ihrer Kinder Weichen stellende Entscheidungen getroffen: Frauen, die sich aus Gewaltbeziehungen lösen, müssen akut für ihre Sicherheit sorgen, den Kindern Halt geben, notwendige weitergehende Schutzmaßnahmen prüfen und beantragen, ihren Lebensunterhalt regeln und vieles mehr.

Ob eine Zuweisung der Ehewohnung im Hinblick auf den Schutzbedarf der Frau und ihrer Kinder sinnvoll ist, hängt davon ab, ob dort ihre Sicherheit gewährleistet ist, ob ihr ein Verbleib in der Wohnung finanziell, psychisch und sozial zumutbar ist, und davon, welche rechtliche Unterstützung und fachliche Beratung sie erhält. Die Zusammenarbeit städtischer und staatlicher Stellen ist entscheidend dafür, wie die Befreiung der Frau und ein Neuanfang für sie und ihre Kinder gelingt: Bezirkssozialarbeit, Wohnungsamt, Kreisverwaltungsreferat, Stadtjugendamt, Polizei und Justiz können nur durch eine enge Vernetzung den umfassenden Schutz vor erneuter Gewalt sicherstellen.

Mit dem Münchener Unterstützungsmodell – einer beispielhaften Zusammenarbeit der Münchener Polizei mit den fünf städtisch geförderten Fachberatungsstellen und der Interventionsstelle des Landkreises München – wird eine zeitnahe Beratung der von Gewalt Betroffenen und ein gut abgestimmtes Vorgehen möglich. Von zentraler Bedeutung sind dazu auch das Familiengericht, die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht.

Dem Familiengericht obliegt die Anordnung der Schutzvorschriften und die Wohnungszuweisung, Staatsanwaltschaft und Strafgericht die Verfolgung bei Strafanzeige und bei Verstoß gegen richterliche Anordnungen.

Diese Veröffentlichung richtet sich sowohl an Betroffene, die sich aus Gewaltbeziehungen befreien wollen, als auch an ihre Freundinnen, Freunde, Angehörigen und Rechtsbeistände.

In den grau unterlegten Kästen finden Sie wichtige rechtliche Hinweise besonders für Juristinnen und Juristen, Beratungsstellen, Jugendämter und andere Behörden.

Wir legen die Broschüre ein weiteres Mal neu auf, weil Veränderungen in der Gesetzeslage und in der Praxis es erfordern. Unsere Broschüre soll dazu beitragen, dass die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten von betroffenen Frauen aktiv und effektiv für ihren Schutz genutzt werden können.

Ihre Gleichstellungsstelle für Frauen der Stadt München

Inhalt

1 Handeln gegen Häusliche Gewalt 6	3 Neuregelungen im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht .. 23	5 Opferzentrierte Gestaltung familienrechtlicher Verfahren 31
1.1 Häusliche Gewalt ist ein gesellschaftliches Problem	3.1 Unbillige Härte als Voraussetzung für die Wohnungszuweisung	
1.2 Häusliche Gewalt ist keine Privatsache	3.2 Zuweisung der gesamten Wohnung	
1.3 Schutz und Sicherheit haben Vorrang	3.3 Kündigung einer zugewiesenen Wohnung	
1.4 Das Münchener Unterstützungsmodell gegen Häusliche Gewalt (MUM)		
1.5 Frauen mit besonderen Schutzbedürfnissen	4 Das neue familienrechtliche Verfahren 25	6 Kinder und Häusliche Gewalt 32
	4.1 Welches Gericht ist für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz zuständig?	6.1 Kinder sind nie nur Zeugen, sondern immer auch Opfer Häuslicher Gewalt
2 Das Gewaltschutzgesetz 13	4.2 Wann wird das Familiengericht tätig?	6.2 Gefahr der Verfestigung von schädigender Machtungleichheit
2.1 Was regelt das Gewaltschutzgesetz?	4.3 Was hilft gewaltbetroffenen Frauen im Verfahren vor dem Familiengericht?	6.3 Notwendigkeit einer eigenen Rechtsgrundlage für den Schutz betroffener Kinder
2.2 Welche Schutzmöglichkeiten bietet das Gewaltschutzgesetz, wenn bereits Gewalt ausgeübt wurde?	4.4 Was hilft den Kindern gewaltbetroffener Frauen?	
2.3 Welche Schutzmöglichkeiten bietet das Gewaltschutzgesetz, wenn Gewalt angedroht wird oder bei einer unzumutbaren Belästigung (Stalking)?	4.5 Wie erfahren die Polizei und andere Behörden von der Schutzanordnung?	7 Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit 37
2.4 Kann der Täter ein berechtigtes Interesse an einer Kontaktaufnahme geltend machen?	4.6 Was wurde nicht im Sinn der Schutzinteressen gewaltbetroffener Frauen geregelt?	8 Der Weg ins Frauenhaus 38
2.5 Wann sieht das Gewaltschutzgesetz einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung vor?	4.7 Wie lange dauert es, bis das Familiengericht eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erlässt?	Anhang 40
2.6 Was passiert bei Verstößen gegen Schutzanordnungen?	4.8 Wie kann eine gerichtliche Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz durchgesetzt werden?	Gesetzestexte
	4.9 Was passiert, wenn der Täter gegen die gerichtlichen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz verstößt?	Polizeiliche Informationen
		Musteranträge
		Sonderleitfaden zum Münchener Modell
		Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt
		Hilfreiche Adressen und Telefonnummern

1.1 Häusliche Gewalt ist ein gesellschaftliches Problem

Gewalt durch den Partner gehört leider für viele Frauen und damit auch für deren Kinder zum Alltag. Jede vierte Frau, so belegt eine repräsentative Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), hat in ihrem Leben mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch einen Beziehungspartner erlebt.¹

Auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissens über die Strukturen und die Dynamik Häuslicher Gewalt ist davon auszugehen, dass überwiegend Frauen und ihre Kinder durch einen gewalttätigen männlichen ehelichen oder nichtehelichen Partner oder Ex-Partner bedroht oder misshandelt werden. Diese Konstellation ist Ausdruck der noch immer ungleichen Machtverteilung zwischen Männern und Frauen in der Gesellschaft. Dies gilt umso mehr, je strenger familiäre und gesellschaftliche Normen die Herrschaft von Männern und die Unterordnung von Frauen rechtfertigen.

Häusliche Gewalt kann jedoch auch in gleichgeschlechtlichen oder anderen familiären Beziehungsgefügen stattfinden.

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen der körperlichen, sexuellen, seelischen, sozialen und ökonomischen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in einer nahen Beziehung zueinander stehen oder gestanden haben, unabhängig vom Tatort. Das sind vor allem Personen in Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen. Die Tatorte sind oft die gemeinsame Wohnung, können auch die Arbeitsstelle, öffentliche Plätze, die Kindertagesstätte oder anderes sein.

1.2 Häusliche Gewalt ist keine Privatsache

Das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ – kurz: Gewaltschutzgesetz (GewSchG) – wurde aufgrund einer Initiative von Frauen aus allen Fraktionen am 08.11. 2001 einstimmig im Bundestag verabschiedet und trat am 01.01.2002 in Kraft.

Solche Ereignisse sind selten und spiegeln den großen politischen und gesellschaftlichen Konsens wieder, der in dieser Frage erreicht werden konnte.

Dieser Zeitpunkt markiert für Deutschland einen Paradigmenwechsel: Es belegt eine gesamtgesellschaftlich veränderte Haltung und Herangehensweise im Hinblick auf die meist männliche Gewalt in Partnerschaften.

Es geht dabei zentral um die Wahrung der Menschenrechte von Frauen:

¹ BMFSFJ (Hrsg.): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004*,

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=20560.html

Alle 2–3 Tage wird in Deutschland eine Frau von ihrem ehemaligen oder aktuellen Partner oder Ehemann getötet. (Tabelle 921 Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2012, veröffentlicht am 06.02.2013)

Häusliche Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das sich durch alle Schichten und sozialen Milieus zieht.

Frauen haben das Recht auf Leben, das Recht auf Gleichberechtigung, auf Freiheit und persönliche Sicherheit.

Sogenannte Häusliche Gewalt, also Gewalt in der Partnerschaft, ist keine Privatangelegenheit mehr! Auch bei Gewalt im sozialen Nahraum sind staatliche Eingriffe in die Privatsphäre möglich und notwendig.

Das Gewaltschutzgesetz verdeutlicht, dass es eine konsequente Reaktion des Staates auf Gewalt in der Partnerschaft gibt und dass auch diese Form der Gewalt nicht länger geduldet wird. Opfern, Tätern und der Öffentlichkeit wird deutlich vermittelt:

Wer schlägt, der geht und trägt die Konsequenzen seines gewalttätigen Handelns. Die Sicherheit des Opfers hat Vorrang.

1.3 Schutz und Sicherheit hat Vorrang

Ehe, Familie und Partnerschaft sind nicht mehr länger ein rechtsfreier Raum, in den der Staat sich nicht einzumischen hat. Um Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum zu schützen, müssen Maßnahmen aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft ineinander greifen. Vorgabe dabei ist: „Wer schlägt, muss gehen“! Nicht den erwachsenen und kindlichen Opfern wird das Ausweichen abverlangt, sondern der Täter muss konsequent verfolgt und mit seiner Verantwortung konfrontiert werden.

Um einen umfassenden Schutz der Opfer vor neuer Gewalt zu erreichen, bedarf es der vernetzten Zusammenarbeit der in den verschiedenen Berufsgruppen tätigen Akteurinnen und Akteure bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht und parteilichen Unterstützungseinrichtungen für die Opfer.

Entscheidend für den lückenlosen Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder ist

- ein schnelles familiengerichtliches Verfahren mit entsprechenden Beweiserleichterungen,
- eine effektive Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und
- die tatsächliche Ahndung und Sanktionierung von Verstößen gegen die vom Gericht erlassenen Schutzanordnungen.

Kernelemente einer effektiven rechtlichen Intervention sind daher

- **die sofortige räumliche Trennung des Gewalttäters vom Opfer** (zu Lasten des Täters) und
- die Gestaltung eines **unmittelbar wirksamen und ausreichenden Schutzes** für die betroffene Frau, um die gewalttätigen Übergriffe zu unterbinden.

Denn solange die tatsächliche Möglichkeit der Kontrolle eines Misshändlers über die Frau besteht, dauern Gefährdungslage und Bedrohung an.

Konkret bedeutet dies:

Für das Opfer und die mitbetroffenen Angehörigen – in der Regel die in der Familie lebenden Kinder – wird durch diese Erstintervention ein Zeitraum des Schutzes und der Ruhe eröffnet, der zur Beratung und ggf. zur Einleitung von Folgeentscheidungen genutzt werden sollte. In diesem Zeitfenster ist die Inanspruchnahme von

fachlicher parteilicher Beratung von entscheidender Bedeutung. Sie kann Wege zur psychosozialen und falls nötig finanziellen Unterstützung aufzeigen. Ein sogenannter proaktiver Ansatz hat sich hierbei bewährt; das bedeutet, dass – sofern die betroffene Frau es wünscht – sich eine Beraterin einer Hilfeeinrichtung in München zeitnah mit ihr in Verbindung setzt und Hilfe anbietet. Von Häuslicher Gewalt betroffene Männer erhalten Hilfe von einem Berater des Münchener Informationszentrums für Männer (→ *MUM Projekt München*).

Die Polizei informiert mit Einverständnis der Betroffenen die entsprechende Beratungseinrichtung.

Die Polizei hat als zumeist erste eingreifende Stelle die Aufgabe, die Gewalttätigkeit zu unterbrechen und einen Freiraum für das Opfer zu schaffen. Die in der Wohnung Anwesenden sollen dabei getrennt befragt werden. Zur weiteren räumlichen Trennung der Beteiligten kann die Polizei einen polizeilichen Platzverweis auf der Basis des Rechts der Gefahrenabwehr nach dem Polizeiaufgabengesetz aussprechen (in Bayern z.B. §§ 16, 25, 11 PAG). Dabei wird der Gewalttäter u. a. zum Verlassen der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung verpflichtet, muss den Wohnungsschlüssel abgeben und bekommt ein Kontakt- und Näherungsverbot auferlegt. Die polizeilichen Anordnungen sind in der Regel auf wenige Wochen befristet.

Um nach Ablauf dieser befristeten polizeilichen Maßnahmen die Gefährdungslage nicht wieder aufleben zu lassen, ist es nun wichtig, den Schutz- und Ruhezeitraum durch einen Antrag auf einstweilige Anordnungen nach §§ 1 und 2 GewSchG beim Familiengericht zu verlängern. Auch diese Anordnungen werden in der Regel befristet erlassen, umfassen aber in den meisten Fällen einen Zeitraum von etwa sechs Monaten. Ziel der Anträge nach dem GewSchG kann die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung durch die Frau und die Kinder sein und an diese Maßnahme anknüpfende Rückkehr-, Aufenthalts-, Näherungs- und Kontaktverbote an den Täter. So ist es möglich den Schutz für die Opfer zu festigen.

Wichtig ist es, wenn mit dem Gewalttäter gemeinsame Kinder in der Familie leben, unmittelbar mit den Anträgen nach dem GewSchG auch das Sorge- und Umgangsrechts bezüglich dieser gemeinsamen Kinder beim Familiengericht im Sinn eine vorrangigen Schutzes klären zu lassen. Mit der Einforderung des Umgangsrechts oder des gemeinsamen Sorgerechts des Täters werden Schutzanordnungen in der Realität oft unterlaufen. Meist gewähren Gewaltschutzbeschlüsse für den Fall der Gestaltung des Umgangs mit den gemeinsamen Kindern Ausnahmen zum Kontakt- und Näherungsverbot. Täter nutzen dies, um über den Umgang mit gemeinsamen Kindern jede Kontaktaufnahme mit den betroffenen Frauen zu rechtfertigen und damit wieder die Kontrolle über Frau und Kinder zu erlangen und so das alte Machtgefälle wieder herzustellen.

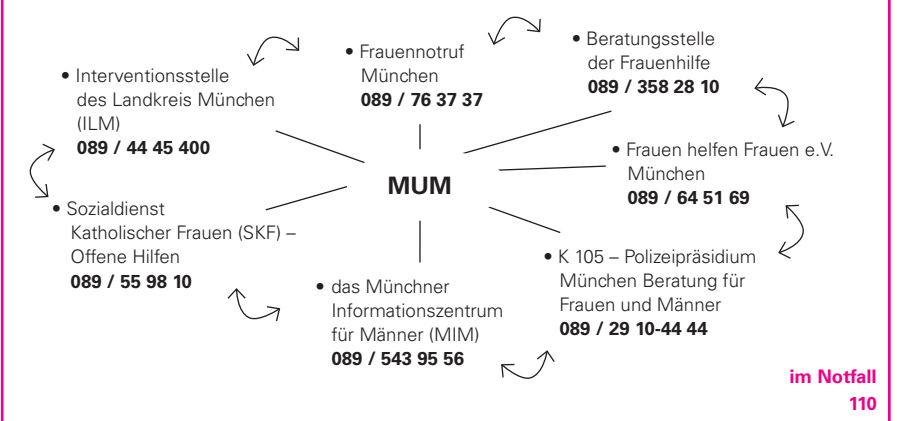
Gemeinsam mit dem Opfer ist zu überlegen, ob und ggf. wann die Stellung eines Strafantrags gegen den Gewalttäter sinnvoll erscheint.

1.4 Das Münchner Unterstützungsmodell gegen Häusliche Gewalt (MUM)

Im Juli 2004 vereinbarte das Kommissariat für verhaltensorientierte Prävention und Opferschutz (K105) des Polizeipräsidiums München mit fünf städtisch geförderten Münchner Fachberatungsstellen eine verbindliche Zusammenarbeit im Rahmen des „Münchner Unterstützungsmodell gegen Häusliche Gewalt“ (MUM). Ebenfalls Beratung im Rahmen des MUM bietet die Interventionsstelle des Landkreises München. Diese Stellen kooperieren seitdem erfolgreich mit der Polizei, um Geschädigten nach einem Polizeieinsatz bei „Häuslicher Gewalt“ eine qualifizierte Erstberatung anbieten zu können.

Hinweis

PartnerInnen im Rahmen des „Münchner Unterstützungsmodell gegen Häusliche Gewalt“ (MUM) sind:



Die Initiative der Polizei gründete auf der Erfahrung, dass unmittelbar nach einem akuten Gewaltvorfall und einem Polizeieinsatz wegen „Häuslicher Gewalt“ der Beratungsbedarf der Opfer sehr hoch ist.

Die Polizei hat die Möglichkeit, bei einem Einsatz vor Ort im Rahmen der Gefahrenabwehr den Täter zunächst mehrere Tage – in München meist 10 Tage – aus der gemeinsamen Wohnung zu verweisen („Platzverweis“) und ein vorläufiges „Kontaktverbot“ auszusprechen.

Zeitnah zu einem solchen Polizeieinsatz besteht mit dem Münchener Unterstützungsmodell nun für die Geschädigten die Möglichkeit, beraten zu werden, ohne selbst mit einer Beratungsstelle Kontakt aufnehmen zu müssen. Sie werden – nachdem sie gegenüber der Polizei ihre Zustimmung gegeben haben – von einer qualifizierten MUM-Beratungsstelle angerufen.

Wird die Person telefonisch nicht erreicht – weil sie zum Beispiel aus Sicherheitsgründen die Handynummer gewechselt hat, – erhält sie ein schriftliches Beratungsangebot.

Die MUM-Beratung sucht mit den Betroffenen gemeinsam Antworten auf Fragen wie:

- Was kann ich tun, wenn ich akut bedroht werde?
- Wie kann ich erreichen, dass der Täter nicht in die Nähe von mir und den Kindern kommen kann?
- Wie kann ich beantragen, dass ich allein in der Wohnung wohnen darf?
- Welche Unterstützung gibt es, wenn ich von meinem Partner kein Geld mehr bekomme?
- Wie kann ich meine Kinder schützen?
- Gibt es einen Weg aus der Gewalt? Auch wenn ich mit meinem Partner weiter zusammenleben will?
- Was passiert mit einer Strafanzeige?
- Führt der sichere Weg doch besser ins Frauenhaus?

Die Angerufenen fühlen sich durch die Kontaktaufnahme der Beratungsstelle nicht alleine gelassen, ihre Fragen werden beantwortet und Ängste ernst genommen. Das MUM eröffnet einer deutlich höheren Anzahl von Betroffenen als zuvor die Möglichkeit, während der kurzen Zeitspanne, in der der Täter durch die polizeiliche Wegweisung keinen Zutritt zur Wohnung hat, – in München meist 10 Tage – sich beraten zu lassen und Informationen über verschiedene Schutzmöglichkeiten wie z.B. die Zuflucht im Frauenhaus oder ihre Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz zu erhalten. Das Stellen eines Antrags auf zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz – wie z.B. Wohnungsüberlassung und Kontaktverbot – mit all den den damit verbundenen praktischen Fragen wird so für die Geschädigten zeitnah zum Polizeieinsatz möglich.

Die MUM-Partnerinnen und -partner erreichen damit eine neue, größere Zielgruppe von Geschädigten, die sonst in der kurzen Zeitspanne des polizeilichen Platzverweises den Weg zum Familiengericht und somit Zugang zu zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten viel schwerer finden würden. Die MUM-Erstberatung hat zudem eine Lotsenfunktion und erleichtert den Zugang zu weiteren Hilfe- und Unterstützungsangeboten bei Häuslicher Gewalt in München und im Landkreis München.

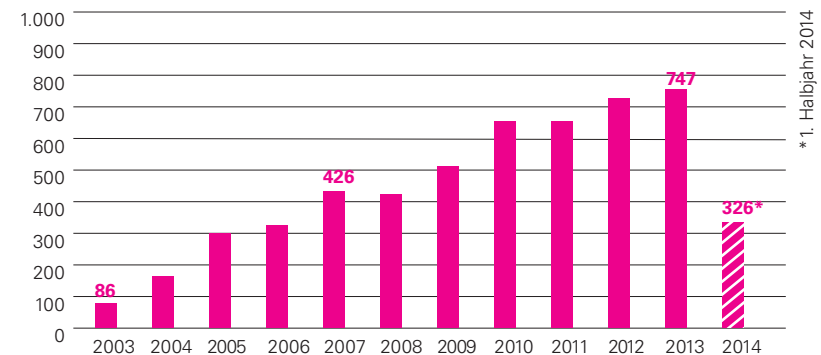
Dieses koordinierte Vorgehen steigert das Sicherheitsgefühl und die Handlungsfähigkeit der Betroffenen und verbessert den Schutz vor weiterer Gewalt.

Dies belegen Ergebnisse aus der Masterarbeit von Daniela Hand (2010) an der Hochschule der Polizei Münster zur „Wirksamkeit des proaktiven Ansatzes im Kontext Häuslicher Gewalt am Beispiel des Pilotprojektes MUM“:

Das Münchner Unterstützungsmodell schließt somit eine Sicherheitslücke!

Zunahme von Gewaltschutzanordnungen von 2003 bis Juli 2014

Quelle: Münchner Unterstützungsmodell gegen Häusliche Gewalt (MUM)



Die Zahl der Beschlüsse nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht München ist von 86 im Jahr 2003 auf 747 Beschlüsse im Jahr 2013 angestiegen – ein Fortschritt, zudem auch das MUM und die damit verbundene bessere Aufklärung über die Schutzmöglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz beigetragen hat.

1.5 Frauen mit besonderen Schutzbedürfnissen

Grundsätzlich ist männliche Gewalt in allen Kulturen und Gesellschaftsschichten in Deutschland und in Europa anzutreffen.² Jede Frau, in jedem Alter kann, wenn sie an einen gewaltbereiten Partner gerät, Opfer seiner Dominanzansprüche und körperlicher, seelischer oder sexueller Unterwerfungsversuche werden. Dennoch gibt es Situationen, Umstände und Verletzlichkeiten, die Frauen in Abhängigkeit von ihren Partnern halten und eine Befreiung oder rechtzeitige Trennung erschweren können.

Migrantinnen – z.B. mit vom Ehemann abhängigem Aufenthaltsstatus – tragen ein erhöhtes Risiko, im Rahmen einer Trennung Gewalt zu erleben. Etwa ein Drittel der Frauen türkischer Herkunft in Deutschland ist in Trennungs- und Scheidungssituationen in besonderem Maße davon bedroht, Opfer von Misshandlungen durch den ehemaligen Partner zu werden; dies trifft ebenso zu für jede siebte Frau aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion und für jede zehnte Frau deutscher Herkunft.³

Junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht werden, müssen, wenn sie sich von der Herkunftsfamilie lösen, besonders durch Anonymität geschützt werden.

² FRA, 2014, *Violence against women: an EU-wide survey*

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Studie *Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften*, November 2008, S. 42

Oft bleibt ihnen nur die Flucht in eine andere Stadt. Auch dort ist es wichtig, dass die Behörden ihr Bedürfnis nach Sicherheit sehr ernst nehmen.

Für alte Frauen in Gewaltbeziehungen ist die Schwelle zur Trennung oftmals besonders hoch. Dies gilt besonders dann, wenn das soziale Netz aufgrund der langjährigen Gewaltbeziehung und durch das Ausdünnen des Freundeskreises aus Altersgründen weniger tragfähig geworden ist.

Frauen mit einer oder mehreren Behinderungen sehen sich oftmals in besonders starker Abhängigkeit von ihrem Partner – oftmals schon, was die Alltagsbewältigung und Lebensgestaltung betrifft. Erschwerend hinzu kommt, dass für sie die Hilfeinrichtungen nur schwer oder gar nicht eigenständig erreichbar sind und die Zufluchtsmöglichkeiten meist nicht barrierefrei ausgestattet sind.

Männer, die gewaltbereit sind, nutzen gezielt Abhängigkeiten und Verletzlichkeiten ihrer Partnerinnen, sowie die fehlende Unterstützung der Frauen durch ein intaktes soziales Netz. Eine zentrale Dimension Häuslicher Gewalt ist die Isolierung der Frauen gegenüber ihrem sozialen Umfeld. Dadurch kann die Gewaltausübung lange – hinter verschlossenen Türen und folgenlos – aufrecht erhalten werden. Kaum eine Beziehung beginnt bereits als Gewaltbeziehung. Die Gewaltpirale setzt jedoch oftmals mit der zunehmenden Isolation der Frau ein. Der Mann versucht, ihre Mobilität, ihre Freundschaften und eigenständigen Sozialkontakte zu unterbinden, sie von ihrer Familie zu distanzieren, die Frau selbst als unfähig, dumm oder psychisch labil zu bezeichnen. Er wertet ihr Äußeres ab und untergräbt so ihr Selbstvertrauen. Er kontrolliert ihren Umgang, ihren Zugang zu Geld und ihr alltägliches Leben.

Dabei können Phasen der Aggressivität und Kontrolle immer wieder abwechseln mit längeren Phasen von viel Aufmerksamkeit, Zuwendung und Versprechungen, nicht wieder Gewalt anzuwenden.

Leider gehört auch die Schwangerschaft zu den Phasen innerhalb einer Beziehung, die gewaltbereite Männer nicht selten zum Anlass für zunehmend gewalttätiges Verhalten gegen die Partnerin machen.

Wer Opfer von Gewalt geworden ist, kann zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen und Schutzanordnungen, sowie die Zuweisung der bisherigen Wohnung beim Familiengericht beantragen. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass weiteren Übergriffen auf die geschädigte Person vorgebeugt wird. Mit ihnen kann der Kontakt des Täters oder der Täterin zum Opfer unterbunden werden. Dies ist oft eine unverzichtbare Maßnahme zur Beendigung einer akuten Gefahrensituation. Die Opfer haben so Gelegenheit, in Ruhe für ihre langfristige Sicherheit zu sorgen und Unterstützung zu suchen, damit sie sich aus dem Gewaltkreislauf befreien können. Den Tätern oder Täterinnen wird zugleich – vielleicht zum ersten Mal – vom Staat gezeigt, dass ihr Verhalten keineswegs rechtens ist und sie sich aktiv darum bemühen müssen, ihre Konflikte anders als mit Gewalt zu lösen.

Diese zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen können zusätzlich oder anstelle einer Strafanzeige beantragt werden – **eine Anzeige bei der Polizei ist also nicht Voraussetzung für Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz.**

2.1 Was regelt das Gewaltschutzgesetz?

Das **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)** ist Teil des „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ und ist das Kernstück des Gesetzes.

Es besteht aus 4 Paragraphen:

§ 1 GewSchG regelt, dass die Familiengerichte bei der „vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person, die zur Abwehr weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen“ („**Schutzanordnungen**“) treffen können. Die Befugnis zum Erlass von Schutzanordnungen gilt auch in Fällen der widerrechtlichen Drohung mit Rechtsgutverletzungen sowie bestimmter, genau beschriebener unzumutbarer Belästigungen.

§ 2 GewSchG schafft den Anspruch des Opfers auf **Überlassung der mit dem Täter gemeinsam genutzten Wohnung**, wenn es um Gewalttaten im häuslichen Bereich geht.

§ 3 GewSchG begrenzt den **Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes** auf den Schutz Erwachsener vor Gewalt. Sind minderjährige Kinder von Gewalt betroffen, müssen sie Schutzrechte auf der Grundlage des Kindschafts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsrecht geltend machen.

§ 4 GewSchG sieht vor, dass Verstöße gegen eine gerichtliche Schutzanordnung nach § 1 GewSchG strafrechtlich verfolgt werden können. Verstöße gegen Auflagen nach dem Gewaltschutzgesetz erfüllen daher einen Straftatbestand!

2.2 Welche Schutzmöglichkeiten bietet das Gewaltschutzgesetz wenn bereits Gewalt ausgeübt wurde?

Haben Übergriffe auf Körper, Gesundheit oder Freiheit des Opfers bereits stattgefunden, eröffnet § 1 Abs. 1 GewSchG einen weiten Anwendungsbereich, der nicht auf Gewalt in Partnerschaften oder Gewalt durch dem Opfer persönlich bekannte Personen beschränkt ist.

Das Familiengericht kann bei Vorliegen derartiger Gewalthandlungen dann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält, die im Einzelfall bestimmt werden müssen,
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Diese Aufzählung der Beispiele für mögliche Inhalte einer Schutzanordnung im Gewaltschutzgesetz ist nicht abschließend. Sie kann je nach Bedarf zum notwendigen Schutz des Opfers dem Einzelfall angepasst werden

Damit eine Schutzanordnung vom Familiengericht erlassen werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

• Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit

Psychische Gewalt ist nur dann eingeschlossen, wenn sich deren Folgen zu einer körperlichen oder seelischen Störung im Sinn eines Krankheitsbildes verfestigen (z.B. Angststörungen, Depression, Schlafstörungen, Magenbeschwerden etc.) Diese Folgen der erlebten psychischen Gewalt sollten dann durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

• vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung durch die andere Person

Der Täter hat die Gewalthandlung vorsätzlich, d. h. mit Absicht („Wissen und Wollen“) begangen. Eine verminderte Schuldfähigkeit beseitigt den Vorsatz nicht. Das bedeutet: vorsätzlich bleibt die Tat auch dann, wenn der Täter in einem Zustand handelt, den er durch alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel herbeigeführt hat.

Andererseits bedeutet dies aber, dass § 1 GewSchG nicht anwendbar ist, wenn der Täter aufgrund anderer Umstände, z.B. einer psychischen Erkrankung, die „Wissen und Wollen“ beeinträchtigt, unzurechnungsfähig ist.

Hinweis

Eine eingeschränkte Schuldfähigkeit des Misshandlers z.B. durch Vollrausch verhindert nicht die Verhängung von Schutzanordnungen gegen ihn, vgl. § 1 III GewSchG!

• Wiederholungsgefahr und Beweislastumkehr

Hat ein Täter einmal einen gewalttätigen Übergriff begangen, muss angenommen werden, dass weitere Gewalthandlungen zu befürchten sind. Juristisch ausgedrückt: „die tatsächliche Vermutung“ spricht für eine hohe Wahrscheinlichkeit von erneuter Gewalt durch den Täter in der Zukunft.

Der Gewalttäter muss daher mit guten Begründungen diese tatsächliche Vermutung widerlegen (sogenannte Beweislastumkehr). Die Rechtsprechung stellt an eine solche Widerlegung hohe Anforderungen.

Das konkrete Androhen weiterer Verletzungen, also eine sogenannte Wiederholungsgefahr, wurde damit bewusst nicht zu einer Voraussetzung für Schutzanordnungen gemacht.

Hinweis

Schutzanordnungen können also auch dann ausgesprochen werden, wenn der Täter nicht ausdrücklich mit weiterer Gewalt gedroht hat.

2.3 Welche Schutzmöglichkeiten bietet das Gewaltschutzgesetz wenn Gewalt angedroht wird oder eine unzumutbare Belästigung (Stalking) vorliegt?

Das Gewaltschutzgesetz bietet die genannten Schutzmöglichkeiten auch bei Androhung von Gewalt oder für die Fälle von Verfolgung und Nachstellung, sogenanntem Stalking.

Darunter versteht man folgende Sachverhalte:

- Eine Person hat einer anderen **mit einer Verletzung** des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich **gedroht**, § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewSchG.

Hier sind diejenigen Sachverhalte einzuordnen, bei denen es zwar noch nicht zu einer Verletzungshandlung gekommen ist, der Täter aber eine ernstzunehmende entsprechende Drohung ausgesprochen hat.

- Eine Person ist **widerrechtlich in die Wohnung oder das befriedete Besitztum** eines anderen **eingedrungen**, § 1 Abs. 2 Nr. 2a GewSchG.

Der Gesetzeswortlaut ist hier an den Straftatbestand des Hausfriedensbruch in § 123 StGB angelehnt. Das GewSchG schützt jedes zu Wohnzwecken genutzte befriedete Besitztum: Das kann ein Wohnwagen ebenso sein, wie ein Hotel- oder Pensionszimmer. Geschützt sind auch funktional mit der Wohnung verbundene Bereiche wie Flure, Aufzüge, Treppenhäuser, die Garage oder das Gartenhaus. Handelt es sich bei den Beteiligten um Ehegatten oder Lebenspartner, ist zu beachten, dass von widerrechtlichem Eindringen des Täters erst nach der Zuweisung der Wohnung an das Opfer nach § 2 GewSchG bzw. § 1361b BGB oder § 14 LPartG oder dem Auszug des Täters gesprochen wird, da der Täter vorher zur Nutzung der gemeinsamen Wohnung berechtigt ist.

- Eine Person **belästigt** eine andere **unzumutbar** dadurch, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen **wiederholt nachstellt** oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln **verfolgt**, § 1 Abs. 2 Nr. 2b GewSchG. Grundvoraussetzung für ein Eingreifen ist hier, dass das Opfer dem Täter unmissverständlich erklärt hat, dass es eine Kontaktaufnahme nicht will. Darunter fallen z.B. folgende Verhaltensweisen:
 - Wiederholtes Überwachen oder Beobachten einer Person
 - ständige demonstrative Anwesenheit in der Nähe einer Person
 - „körperliche“ Verfolgung, Annäherung, Kontaktversuche
 - Telefonterror
 - ständige Mitteilungen unter Einsatz von Telefax, Internet, E-Mail, Handy

Da hier – im Unterschied zu § 1 Abs. 1 GewSchG – ein **wiederholtes** Nachstellen oder Belästigen Voraussetzung zum Eingreifen ist, können gerichtliche Schutzmaßnahmen frühestens nach dem zweiten Verstoß – z.B. gegen ein Kontaktverbot – eingeleitet werden.

Seit 2007 ist Stalking als „unbefugtes, beharrliches Nachstellen“ in § 238 StGB unter Strafe gestellt. Voraussetzungen der Strafbarkeit ist jedoch, dass durch das Nachstellen die „Lebensgestaltung ... des Opfers ... schwerwiegend beeinträchtigt“ ist, § 238 Abs. 1 a.E. StGB. Zudem ist dieser Straftatbestand zunächst nur als Antragsdelikt ausgestaltet, (§ 238 Abs. 4 StGB), d. h., strafrechtliche Ermittlungen werden in der Regel erst nach einem Strafantrag durch das Opfer aufgenommen.

2.4 Kann der Täter ein „berechtigtes Interesse“ an der Kontaktaufnahme geltend machen?

Zu beachten ist, dass der Erlass von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz unter dem Vorbehalt der Durchsetzung **berechtigter Interessen** des Täters steht. Das heißt, dass das Unterlassen bestimmter Handlungen nur dann durch Schutzanordnungen auferlegt werden kann, wenn diese Handlungen des Täters nicht zur Durchsetzung seiner „berechtigten Interessen“ notwendig sind, z.B. wenn der Täter mit dem Opfer Kontakt aufgrund gemeinsamer geschäftlicher Verbundenheit Kontakt aufnehmen muss. Dass in all diesen Fällen der Kontakt auf das hierfür erforderliche Maß zu beschränken und nur im Rahmen der Wahrung der berechtigten Interessen des Täters zulässig ist, versteht sich von selbst.

Eine in der Praxis häufige und für die Frauen besonders belastende und gefährdende Situation sind Kontaktaufnahmen rund um die Durchsetzung des Umgangsrechtes mit gemeinsamen Kindern. Für den Schutz dieser von Gewalt betroffenen Frauen ist es deshalb extrem wichtig, die elterliche Sorge und das Umgangsrecht gleichzeitig mit den Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz zu regeln. Andernfalls laufen die Schutzanträge der Frau ins Leere, wenn der Misshandler „berechtigten Interessen“ an der Organisation und Durchführung des Umgangs mit den Kindern geltend macht!

2.5 Wann sieht das Gewaltschutzgesetz einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung?

Das Gewaltschutzgesetz eröffnet die Möglichkeit, gerichtlich zu erwirken, dass die Nutzung einer Wohnung, die Täter und Opfer gemeinsam bewohnen, dem Opfer zur alleinigen Nutzung überlassen werden muss (§ 2 GewSchG).

Eine von Häuslicher Gewalt betroffene Person kann vom Täter die **Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung** fordern,

- wenn der Täter das Opfer **bereits an Körper, Gesundheit oder in der Freiheit widerrechtlich verletzt** hat. Auch hier spielt es keine Rolle, ob der Misshandler während des Übergriffs z.B. betrunken war (→ siehe Kapitel 2.2). oder
- wenn der Täter eine **Drohung mit einer Verletzung** des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit ausgesprochen hat.

In **beiden Fällen** müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

Grundvoraussetzung für eine Wohnungszuweisung (§ 2 GewSchG) ist, dass Täter und Opfer zum Zeitpunkt der Gewalttat einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben.

Dieser Begriff lehnt sich an den „**auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt**“ aus der Mietrechtsreform an und bezeichnet eine Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt, sich durch innere Bindungen auszeichnet, ein gegenseitiges füreinander Einstehen begründet und über eine reine Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des Vorliegens eines „gemeinsamen Haushaltes“ ist der **Zeitpunkt des Übergriffs**. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der gemeinsame Haushalt nicht mehr bestehen.

Dies bedeutet aber auch, dass die **Wohnungszuweisung** nach § 2 GewSchG **nicht möglich** ist, wenn sich Ehegatten oder Lebenspartner **bereits vor dem gewalttätigen Übergriff getrennt** haben, was nach § 1567 Abs. 1 S. 2 BGB auch innerhalb der früheren gemeinsamen Wohnung möglich ist.

In derartigen Fällen können Ehegatten nach § 1361b BGB und gleichgeschlechtliche Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (§ 14 LPartG) eine Zuweisung der Wohnung zum Zwecke der Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft und zur Sicherung des Lebensmittelpunktes erreichen. Für heterosexuelle Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft besteht hingegen keine entsprechende rechtliche Möglichkeit.

Ausschlussgründe für eine Wohnungszuweisung

In § 2 Abs. 3 GewSchG sind abschließend drei Fälle aufgelistet, in denen ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung nicht besteht:

• **wenn weitere Verletzungen nicht zu befürchten sind** (§ 2 Abs. 3 Nr. 1). Zweifel (→ siehe Kapitel 2.2) gehen dabei zu Lasten des Täters. Zuvor bereits begangene Gewalthandlungen begründen die Vermutung der Wiederholungsgefahr. Jedoch auch wenn keine Wiederholungsgefahr besteht, hat die Geschädigte dann Anspruch auf Wohnungszuweisung, wenn ihr das Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist. Hiervon ist insbesondere in den Fällen von Gewaltverbrechen wie sexueller Nötigung, § 177 Abs. 1 StGB, Vergewaltigung, § 177 Abs. 2 StGB, Tötungsversuch, §§ 211, 212 StGB, aber auch bei Vergehen der schweren Körperverletzung, § 226 StGB, längerer Freiheitsberaubung, § 239 StGB, auszugehen,

• **wenn das Opfer nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung nachweislich schriftlich vom Täter verlangt hat** (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 GewSchG.).

Nach dieser Frist besteht kein Anspruch mehr auf Wohnungszuweisung. Durch diese Überlegungsfrist soll den Geschädigten ausreichend Zeit gewährt werden, um sich über ihre eigene Situation und Zukunft, insbesondere im Hinblick auf die künftige Wohnungsnutzung klar zu werden. Das Opfer muss also zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches nicht mehr mit dem Täter in der bislang gemeinsame genutzten Wohnung zusammenleben. Damit wird insbesondere Frauen, die vor dem Täter aus der Wohnung geflüchtet sind, z.B. ins Frauenhaus, die Möglichkeit der Rückkehr offengehalten, ohne dass sie gezwungen sind, weiterhin mit dem Täter in der Wohnung zu leben.

Mit dem Gewaltschutzgesetz soll grundsätzlich die Stellung des Opfers gestärkt werden. Dies bedeutet, dass die sogenannte Verwirkungsregel eingeschränkt gilt, wenn z.B. die Adressierung der Aufforderung an den Täter, der Geschädigten die Wohnung zu überlassen, nicht zumutbar möglich war, weil dieser die gemeinsame Wohnung verlassen hatte und unauffindbar war.

• **wenn der Überlassung besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen** (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 GewSchG). Eine Wohnungsüberlassung durch den Täter ist etwa dann nicht möglich, wenn seinerseits erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, die weit über die Schwierigkeiten hinausgehen, die zwangsläufig mit der unfreiwilligen Aufgabe einer Wohnung verbunden sind. Vom Gesetzgeber wurden hier Behinderungen oder schwere Erkrankungen erwähnt. Darüber hinaus muss dem Täter aber auch die Beschaffung von Ersatzwohnraum auf Grund der individuellen Gegebenheiten unzumutbar sein. Kann dieser unschwer beschafft werden, muss der Täter dem Opfer die Wohnung überlassen.

Bei den genannten Ausschlussgründen handelt es sich um Ausnahmetatbestände, die der Täter darlegen und beweisen muss (→ siehe auch Kapitel 2.2)

Unbillige Härte bei Drohung mit Verletzung

In Fällen, in denen der Täter dem Opfer bisher „nur“ mit einer (i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewSchG) Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit gedroht hat, ist für die Wohnungsüberlassung Voraussetzung, dass diese notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Auch in der Begründung zum Gewaltschutzgesetz wurde nichts Konkretes dazu ausgeführt, was unter diesem Begriff unbillige Härte zu verstehen ist, insbesondere wurde auf eine Auflistung von Regelbeispielen verzichtet.

In der gleichzeitig mit dem Gewaltschutzgesetz in Kraft getretenen Neufassung des § 1361b BGB, der die Zuweisung der Ehwohnung während des Getrenntlebens regelt, wurde der Begriff der „schweren Härte“ durch den der „unbilligen Härte“ ersetzt.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Wohnungsüberlassung für den die Zuweisung begehrenden Ehegatten gegenüber der bisherigen Rechtslage dadurch erheblich erleichtert werden sollte.

Eine **ernsthafte Bedrohung des Lebens des Opfers** dürfte stets eine unbillige Härte im Sinne des Gewaltschutzgesetzes. (§ 2 Abs. 6 GewSchG) begründen. Ausnahmen zu dieser grundsätzlichen Annahme müssen vom Täter dargelegt und nachgewiesen werden.

Ob eine unbillige Härte vorliegt, wenn der Täter „nur“ mit einer Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit droht, muss im Einzelfall abgewogen werden.

Hinweis

Klar gestellt wurde durch § 2 Abs. 6 S. 2 GewSchG, dass eine unbillige Härte insbesondere dann gegeben ist, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

Wie lange ist eine Wohnungszuweisung möglich?

Ob eine Wohnungsüberlassung zu befristen ist, richtet sich gem. § 2 Abs. 2 GewSchG danach, welchem der Beteiligten – Opfer, Täter, Dritte – Rechte oder Mitberechtigungen an der Wohnung zustehen.

Hier bestehen folgende Möglichkeiten:

- Ist das Opfer allein oder zusammen mit einem oder einer Dritten Eigentümerin, Mieterin oder sonst berechtigt zur Nutzung der Wohnung, wirkt die gerichtliche Anordnung zur Überlassung der Wohnung endgültig. Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

- Haben Opfer und Täter eine gemeinsame Mitberechtigung an der Wohnung – Eigentum, Erbbaurecht, Nießbrauch, gemeinsamer Mietvertrag –, wird die Überlassung der Wohnung zeitlich befristet (§ 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. S. 4 GewSchG). Eine zeitliche Vorgabe ist hier vom Gesetzgeber nicht gemacht worden. Die Dauer der Frist soll sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls richten. Hierbei sind die Dauer des Mietvertrages und Kündigungsfristen zu beachten. Damit soll den Geschädigten ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rechte aus dem gemeinsamen Mietvertrag – bei Bedarf auch gegen den Willen des Täters – geltend zu machen. So kann die vorläufige Nutzungsregelung in eine endgültige übergehen.

- Ist der Täter allein oder mit einem oder einer Dritten Berechtigter an der Wohnung, muss nach § 2 Abs. 2 S. 2 GewSchG eine gerichtliche Überlassungsanordnung auf zunächst 6 Monate begrenzt werden. Die Frist richtet sich nach der voraussichtlichen Zeitspanne, die die Geschädigte benötigt, um auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eigenen angemessenen Wohnraum zu finden. Reicht dem Opfer die gesetzte Frist nicht aus, kann diese einmalig um höchstens 6 weitere Monate verlängert werden, sofern nicht überwiegende Belange der Täters – z.B. schwere Erkrankung – oder des Dritten – z.B. Eigenbedarf – entgegenstehen (§ 2 Abs. 2 S. 3 GewSchG.). In diesen Fällen ist eine Überlassung über den Zeitraum von einem Jahr hinaus nicht möglich.

Soweit zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen eine weitere Nutzungsmöglichkeit darüber hinaus notwendig ist, kann diese nur nach § 1666 BGB vorgenommen werden. Dies hat der Gesetzgeber ausdrücklich in der Gesetzesbegründung festgehalten.

Kann der Vermieter eine zugewiesene Wohnung kündigen?

Nach § 2 Abs. 4 GewSchG hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungsrechtes des Opfers zu erschweren oder zu vereiteln. Durch diese Vorschrift kann das Gericht dem Täter untersagen, den Mietvertrag für die Wohnung zu kündigen oder die Wohnung zu veräußern.

Muss die Person, der die Wohnung zugewiesen wurde, die Miete zahlen?

Die Entscheidung, ob eine Person, der gerichtlich eine Wohnung zugewiesen wurde, Miete zu zahlen hat, wird in der Regel vom Gericht in Zusammenhang mit der Überlassungsanordnung getroffen.

Das Gericht kann das Opfer verpflichten, dem Täter eine Nutzungsvergütung zu zahlen, sofern dies der „Billigkeit“ entspricht, § 2 Abs. 5 GewSchG. Eine derartige Anordnung kommt aber grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn dem Täter eine (Mit-) Berechtigung an der Wohnung zusteht, die er auf Grund der Überlassung an das Opfer jetzt nicht mehr ausnutzen kann, aber gleichwohl auf Grund der (Mit-) Berechtigung weiterhin verpflichtet ist, Kosten für die Wohnung

zu tragen. z.B. Miete, Verbrauchskosten, öffentliche Steuern und Abgaben usw. Werden Aufwendungen des Täters für die Wohnung bereits beim Trennungsunterhalt für das Opfer durch Abzug beim Täter berücksichtigt, bleibt für einen Anspruch auf Nutzungsvergütung kein Raum. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach Billigkeitsgesichtspunkten (finanzielle Verhältnisse der Beteiligten, bisherige Lebensgestaltung); die Obergrenze wird dabei durch die marktübliche Miete gesetzt.

Kann sich auch eine verheiratete oder verpartnerte Frau für eine Wohnungszuweisung auf das Gewaltschutzgesetz berufen?

Ob eine Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG auch für Ehen bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften einschlägig ist oder ob für diese Personengruppe § 1361b BGB bzw. § 14 LPartG als spezielleren Normen vorrangig anzuwenden sind, bleibt in der Praxis streitig.

§ 1361b BGB bzw. § 14 LPartG enthalten im Gegensatz zu § 2 Abs. 2 GewSchG keine Befristung der Wohnungsüberlassung. Eine solche Wohnungsüberlassung entfaltet daher grundsätzlich bis zur Scheidung bzw. gerichtlichen Aufhebung der Partnerschaft Wirkung. Sie setzen aber eine – von zumindest einer Seite – vollzogene Trennung „von Tisch und Bett“ voraus.

Verfahrensrechtlich gibt es bei der Vollziehung von Anordnungen nach § 2 GewSchG oder § 1361 b BGB, § 14 LPartG jedoch keine Unterschiede, vgl. §§ 209, 216 FamFG. Wegen der gleichen Zuständigkeit des FamG können Wohnungszuweisungsverfahren nach § 1361 B BGB oder § LPartG ebenfalls mit Schutzanträgen nach § 1 GewSchG verbunden werden. In der Praxis sollte daher je nach Sachverhalt und Interessenlage geprüft werden, auf welche Rechtsgrundlage das verfolgte Schutzziel am effektivsten gestützt wird.

2.6 Was passiert bei Verstößen gegen Schutzanordnungen?

Verstößt ein Täter gegen Anordnungen des Familiengerichtes, die Schutzmaßnahmen auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes beinhalten, wird er gemäß § 4 GewSchG mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Diese Regelung bedeutet, dass bereits der Verstoß z.B. gegen ein Annäherungs- oder Belästigungsverbot strafbar ist. Der Täter muss dazu keine „klassische“ Straftat – also etwa eine Körperverletzung – begangen haben. Zudem hat er nicht nur mit den auch weiterhin gegebenen polizeilichen Maßnahmen der Wegweisung aus der Wohnung oder einem Platzverweis zu rechnen, sondern auch mit einer polizeilichen Ingewahrsamnahme und umgehenden strafrechtlichen Ermittlungen. Dabei ist zu beachten, dass das Strafgericht die Rechtmäßigkeit die der Tat zugrunde liegende zivilgerichtliche Anordnung überprüfen kann.

Als vollstreckbare Anordnungen des Gerichtes gelten auch einstweilige Anordnungen, die für sofort wirksam und vor der Zustellung vollstreckbar erklärt werden sowie einstweilige Verfügungen.

Achtung: Gerichtliche Vergleiche sind nicht geeignet, eine Strafbarkeit i.S.d. § 4 GewSchG zu begründen.

Ein Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 4 GewSchG) ist ein sogenanntes Officialdelikt. Das bedeutet, dass Polizei und Justiz zur Strafverfolgung verpflichtet sind, auch ohne dass die Betroffenen Strafanzeige stellen.

Die Strafverfolgungsbehörden sind ab Kenntnis von der Verwirklichung dieses Straftatbestandes zur Strafverfolgung verpflichtet.

Anders als bei Beleidigungen, Bedrohungen, Sachbeschädigungen und Hausfriedensbruch, ist eine Verweisung auf den Privatklageweg nicht zulässig (§ 374 StPO).

Eine effektive gerichtliche Verfolgung von Häuslicher Gewalt und Verstößen gegen Anordnungen aufgrund des Gewaltschutzgesetzes, sei es durch Ordnungsmittel oder strafrechtliche Sanktionen, findet in der Praxis jedoch bislang nicht statt. Bekanntlich sieht das Gewaltschutzgesetz zwei Möglichkeiten der Sanktionen von Verstößen gegen erlassene Gewaltschutzanordnungen vor. Zum einen kann beim Familiengericht Ordnungsgeld oder -haft beantragt werden. Zum anderen können Verstöße (gemäß § 4 GewSchG) strafrechtlich verfolgt werden.

Ordnungsgeldanträge sind aufwendig und mühsam. Häufig folgt hierauf erneut eine mündliche Verhandlung. Zudem gilt hier die Beweislast für die Antragstellerin, das heißt sie hat ggf. einen Teil der Kosten zu tragen

Die **Strafverfahren** andererseits sind langsam und werden häufig der Schwere der Gewalt und ihren Auswirkungen nicht gerecht. „Allein“ Verstöße gegen eine vollstreckbare Gewaltschutzanordnung, selbst wenn sie mehrfach nachweisbar sind, werden bislang meist eingestellt. Die Wirkung ist fatal. Bislang gibt es selten Haftbefehle wegen Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen. Für diejenigen Täter, die sich von vornherein nicht durch eine Ahndung abschrecken lassen, entsteht der Eindruck, dass sie weiterhin folgenlos ihr Tun fortsetzen können. Das trägt zu einer steigenden Gefährdung der betroffenen Frauen und Kinder bei.

Gleichzeitig mit dem Gewaltschutzgesetz wurden zwei Paragraphen, die eine Wohnungszuweisung bei EhegattInnen bzw. gleichgeschlechtlichen LebenspartnerInnen regeln, neu gefasst: § 1361b BGB und § 14 LPartG. Dargestellt werden sollen an dieser Stelle lediglich die Änderungen in den jeweiligen Regelung.

3.1 Unbillige Härte als Voraussetzung für die Wohnungszuweisung

Die Voraussetzung, dass die Zuweisung notwendig ist, um für die Antragsstellerin „eine schwere Härte zu vermeiden“ wurde dahingehend abgemildert, dass nun bereits eine „unbillige Härte“ ausreichend ist. Die Formulierung entspricht der in § 2 Abs. 6 S. 1 GewSchG.

Eine Aufzählung der Gründe, wann eine unbillige Härte vorliegt, findet sich im Gesetz nicht, jedoch sind folgende Richtungsentscheidungen deutlich:

Kindeswohl hat Vorrang

Eine unbillige Härte kann insbesondere dann gegeben sein, wenn das **Wohl von** im Haushalt lebenden **Kindern beeinträchtigt** ist (§ 1361b Abs. 1 S. 2 BGB).

Nicht notwendig verlangt wird eine **Kindeswohlgefährdung** (i.S.d. § 1666 BGB). Dies ist nicht nur dann gegeben, wenn die Kinder Gewalthandlungen der Erwachsenen untereinander erleben oder selbst unmittelbar misshandelt werden. Ihre seelische und körperliche Gesundheit kann bereits dann beeinträchtigt sein, wenn sie regelmäßigen Spannungen und Streitereien der Eltern ausgesetzt sind.

Gewalthandlungen begründen die „unbillige Härte“

Nach der in § 1361b Abs. 2 S. 1 BGB eingefügten Formulierung ist davon auszugehen, dass Gewalthandlungen des Antragsgegners gegen die Antragsstellerin – widerrechtliche und vorsätzliche Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit sowie Bedrohungen von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit – grundsätzlich das Merkmal der unbilligen Härte erfüllen.

Ausschluss des Anspruchs nach § 1361b Abs. 2 S. 2 BGB

Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden:

Auszug eines Ehegatten ohne Geltendmachung der Rückkehrabsicht

Ist ein Ehegatte nach der Trennung aus der Wohnung ausgezogen und hat nicht binnen 6 Monaten danach dem anderen Ehegatten ernsthaft seine Absicht in die Wohnung zurückzukehren mitgeteilt, wird unwiderleglich vermutet, dass dem in der Wohnung verbleibenden Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht an dieser zusteht, § 1361b Abs. 4 BGB. Diese Frist ist vor allem in der Beratung von Frauen zu beachten, die in ein Frauenhaus geflüchtet sind.

Weitere Gewalt- oder Bedrohungshandlungen unwahrscheinlich

Liegt eine Gewalt- oder Bedrohungshandlung i.S.d. § 1361b Abs. 2 S.1 BGB vor, sieht § 1361b Abs. 2 S. 2 BGB vor, dass der Anspruch auf die Überlassung der Wohnung nur dann ausgeschlossen ist, wenn keine weiteren Verletzungen und Drohungen zu befürchten sind, es sei denn, dass dem Opfer das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist. Dabei trifft auch hier den Täter die Beweislast dafür, dass er in Zukunft nicht mehr gewalttätig sein wird.

3.2 Zuweisung der gesamten Wohnung

Eine Aufteilung der Wohnung ist unwahrscheinlich geworden. Durch die gesetzliche Neuregelung wurde die Zuweisung der gesamten Wohnung bei Gewalthandlungen oder Bedrohungen ausdrücklich als Regelfall festgehalten (§ 1361b Abs. 2 S. 1 BGB), da ein angemessener Schutz des Opfers bei einem Getrenntleben in derselben Wohnung mit dem Täter nicht zu gewährleisten ist.

Aber auch in den übrigen Fällen wird eine Aufteilung der Wohnung kaum in Betracht kommen. Zum einen scheidet dies an den räumlichen Gegebenheiten, die bei gemeinsamer Nutzung von nur einem Bad oder einer Küche eine komplizierte gerichtliche Nutzungsregelung notwendig macht. Zum Anderen ist aus der Praxis festzustellen, dass es gerade auch das Kindeswohl in der Regel erfordert, den Konflikt zwischen den Eltern durch die Verweisung eines Elternteils aus der Wohnung zu entschärfen.

3.3 Kündigung einer zugewiesenen Wohnung

Hat das Gericht einem Ehegatten die Wohnung – auch nur teilweise – zugewiesen, so hat der andere alles zu unterlassen, was das Nutzungsrecht erschweren oder vereiteln könnte. Der Täter darf also nicht den Mietvertrag für die Wohnung kündigen oder die Wohnung verkaufen.

Diese Regelung entspricht der in § 2 Abs. 4 GewSchG. Das Gericht ist daher befugt, ggf. weitere, zusätzliche Schutzanordnungen zu erlassen.

Je nach wirtschaftlichen Verhältnissen und Lebensführung der Beteiligten kann das Gericht zusammen mit der Überlassungsanordnung der Wohnung entscheiden, dass die in der Wohnung verbleibende Person eine sogenannte Nutzungsvergütung – z.B. Miete, Verbrauchskosten – zu bezahlen hat (→ siehe hierzu Kapitel 2.5).

Seit 1. Sept. 2009 gilt für die Verfahren vor den Familiengerichten das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG). Es regelt u. a. wie Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und sogenannte kindschaftsrechtliche Verfahren wie Umgang oder elterliche Sorge vor dem Familiengericht ablaufen.

Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, die Opfer Häuslicher Gewalt wirksam schützen sollen, benötigen vor Gericht ein schnelles Verfahren mit entsprechenden Beweiserleichterungen, eine schnelle und effektive Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, eine effektive Ahndung und Sanktionierung von Verstößen gegen die Schutzanordnungen.

Einige Regelungen des FamFG wurden in diesem Sinn ausgestaltet und sind daher für von Gewalt betroffene Frauen hilfreich, andere – insbesondere kindschaftsrechtliche Verfahrensvorschriften – nicht.

Immer jedoch sind Fragen des Sorge- und Umgangsrechts der Kinder von großer Bedeutung bei Trennung und Scheidung nach Gewalt.

4.1 Welches Gericht ist für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz zuständig?

Zu begrüßen ist zunächst, dass für alle Konstellationen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes die **einheitliche Zuständigkeit des Familiengerichts** begründet wurde (§§ 1, 111 Nr. 6 FamFG) – unabhängig davon, ob die Frau mit dem Misshandler verheiratet oder verpartnert ist oder war, in einer Lebensgemeinschaft lebt oder von einem Dritten gestalkt wird.

Im Gewaltschutzverfahren hat die Antragstellerin die Möglichkeit, **zwischen verschiedenen Gerichtsständen**, also dem Ort, an dem das Gericht sitzt, **zu wählen** (§ 211 FamFG). Dies dient dem Interesse des Opfers, das durch die Wahl des Gerichtsortes bei Bedarf seinen Aufenthaltsort vor dem Täter geheim halten kann. Es gibt hierbei (§ 211 FamFG) keine „Rangfolge“ der Gerichtsstände. Die Auswahl kann tatsächlich den Schutzinteressen gemäß im Einzelfall erfolgen.

4.2 Wann wird das Familiengericht tätig?

Das Familiengericht wird **nur auf Antrag** hin tätig (sogenannte Antragserfordernis, §§ 23 FamFG, 1, 2 GewSchG). Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des zuständigen Familiengerichts abgegeben werden (§ 25 FamFG). Das kann im Notfall bei jedem Amtsgericht geschehen – wirksam wird der Antrag allerdings erst, wenn er vom Eingangsamtgericht an das tatsächlich zuständige Familiengericht auf dem Wege der Amtshilfe weiter geleitet wurde. Vor den Familiengerichten herrscht der **Amtsermittlungsgrundsatz**. Das bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt „von Amts wegen“, also in eigener Initiative ermitteln muss.

Für Verfahren in Gewaltschutzsachen (§§ 1, 2 GewSchG, 210 FamFG) herrscht sowohl in der ersten als auch der zweiten Instanz **kein Anwaltszwang** (§ 114 Abs. 1, 10 Abs. 1 FamFG). Die Betroffenen können also das Verfahren selbst in

Gang setzen, z.B. selbst formulierte Anträge bei der Geschäftsstelle des Familiengerichts abgeben.

Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.) stellt im Internet eine Auswahl an aktuellen Musteranträgen zur Verfügung, die dann von den Betroffenen selbst ausgefüllt und zur Stellung von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz verwendet werden können: www.big-berlin.info/medienauswahl

Hinweis

In schwierig gelagerten Fällen, in denen auch andere Rechtsfragen zu klären sind, empfiehlt es sich jedoch, sich an eine Fachberatungsstelle (-> *siehe Adressenteil*) zu wenden oder rechtliche Unterstützung hinzuzuziehen. Bei geringem Einkommen kann Beratungshilfe oder Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

4.3 Was hilft von Gewalt betroffenen Frauen im neuen Verfahren vor dem Familiengericht?

Durch eine **besondere Ausgestaltung des Termins**, insbesondere durch **getrennte Anhörungen**, soll das Gericht Situationen begegnen, in denen die gemeinsame Anhörung mit dem gewalttätigen (Ex)Partner den Schutzinteressen der Opfer zuwiderlaufen würde: Das Gericht hört dann eine Beteiligte in Abwesenheit des anderen Beteiligten an (§§ 33 Abs. 1 Satz 2, 128 Abs. 1 Satz 2 FamFG).

Hat die von Gewalt betroffene Frau mit dem Misshandler gemeinsame Kinder, führt das Gericht darüber hinaus in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB die **Erörterung der Kindeswohlgefährdung in Abwesenheit eines Elternteils** durch (§ 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG).

Das Gericht soll die Sache in geeigneten Fällen mit den Beteiligten im Wege der **Videokonferenz** erörtern (§ 32 Abs. 3 FamFG).

Die Familiengerichte sind angehalten, das Recht auf Akteneinsicht der beteiligten Parteien – bzw. deren Rechtsbeiständen – im Hinblick auf Schutzinteressen des Opfers sensibel zu handhaben: § 13 Abs. 1 FamFG gewährt „**Akteneinsicht nur, ... soweit nicht schwerwiegende Interessen eines anderen Beteiligten ... entgegenstehen.**“

Die besondere Dynamik Häuslicher Gewalt verlangt eine **Abkehr von der** im familiengerichtlichen Verfahren herrschenden **Konsensorientierung**:

Hinweis

Das Gericht soll in Gewaltschutzsachen nicht auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken, § 36 Abs. 1 S. 2 FamFG.

Das Gebot, in Kindschaftssachen auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, wird in § 156 FamFG dahingehend eingeschränkt, dass ein **Einvernehmen nur angestrebt werden soll, wenn das dem Kindeswohl nicht widerspricht**. Zudem wird sprachlich in § 156 Abs. 3 FamFG klargestellt, dass der Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung auch ausgeschlossen werden kann. Schließlich

soll das Kind vor Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich angehört werden. Trotz anderer Absicht des Gesetzgebers treffen wir häufig auf eine richterliche Praxis, Vergleiche zwischen den Parteien zu erwirken.

Dies ist höchst problematisch!

Es ist allen Beteiligten deutlich zu machen, dass durch Vergleiche das Gewaltschutzverfahren unterlaufen wird: In einem Vergleich wird in der Regel kein wirksames Ordnungsmittel bei Verstößen gegen Schutzanordnungen vereinbart. Ein Vergleich, der nicht selbst die Ahndung von Verstößen umfasst, führt aber nicht zu einer strafrechtlichen Sanktionierung nach § 4 GewaltSchG. Verstöße gegen Schutzanordnungen o. ä., die in einem Vergleich vereinbart wurden, bleiben so für den Gewalttäter in der Regel folgenlos. Eine für die Opfer unzumutbare Situation! Diesen bleibt dann meist nur die Möglichkeit erneut Anträge zu stellen und quasi von vorne zu beginnen. Damit schwindet die Chance auf Beendigung der Gewalt und wächst die Gefahr der Verfestigung problematischer Beziehungsstrukturen.

Entscheidungen in Hauptsacheverfahren werden nach § 40 FamFG erst mit der Bekanntgabe an alle Beteiligten – also auch den Täter – wirksam. Das ist für Gewaltschutzsachen, insbesondere nach vorhergehender polizeilicher Wegweisung des Täters, nicht immer in Sinne der Opfer umzusetzen. Deshalb eröffnet § 216 FamFG die Möglichkeit, bei Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz die sofortige Wirksamkeit sowie die Zulässigkeit der Vollstreckung vor Zustellung an den Täter anzuordnen. Die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit setzt in diesem Fall dann mit Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung an die Geschäftsstelle des Familiengerichts ein.

4.4 Was hilft den Kindern gewaltbetroffener Frauen?

Um die Belange der von Häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder besser zu integrieren wurde die **Position des Jugendamtes gestärkt**:

In Verfahren der Wohnungszuweisung nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag hin zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt (§ 212 FamFG). Das Gericht soll das Jugendamt in diesen Fällen anhören. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen (§213 Abs. 1 FamFG).

Das Gericht hat, dort wo Kinder im Haushalt leben, dem Jugendamt seine Entscheidung im Rahmen des Gewaltschutzverfahrens mitzuteilen. (§213 Abs. 2 FamFG).

Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt Beschwerderecht zu. Dieses Verfahren gilt ebenso bei Zuweisung der Ehewohnung nach §1361 b BGB (Beteiligungsmöglichkeit des Jugendamtes nach § 204 FamFG; Anhörung und Mitteilungspflicht gem. § 205 FamFG).

4.5 Wie erfahren die Polizei und andere Behörden von der Schutzanordnung?

Das Gericht teilt Anordnungen nach den §§ 1 und 2 GewSchG sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen

Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind (z.B. dem Jugendamt), **unverzüglich mit**, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden. (§ 216 a FamFG)

4.6 Was wurde nicht im Sinn der Schutzinteressen der von Gewalt betroffenen Frauen geregelt?

Unverständlich und für die Betroffenen höchst **problematisch** ist, dass für die Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz das sogenannte **Vorranggebot** für kindschaftsrechtliche Verfahren wie elterliche Sorge und Umgang, **nicht gilt**.

Es bleibt also allein dem Engagement der Familiengerichte vor Ort überlassen, auch für die – offensichtlich eilbedürftigen – Verfahren bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz Kapazitäten im Geschäftsverteilungsplan vorzuhalten.

4.7 Wie lange dauert es, bis das Familiengericht eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erlässt?

In Fällen Häuslicher Gewalt liegt meist eine fortdauernde Gefährdung vor. Diese nimmt insbesondere dann stark zu, wenn sich das Opfer vom gewalttätigen Partner trennt oder trennen will. Statistisch gesehen ist es das erste Trennungsjahr, indem höchste Gefahr für Frauen besteht, wobei das Tötungsrisiko mit der Dauer der Trennung abnimmt.⁴

Diesem erhöhten Schutzbedürfnis des Opfers wird die Dauer eines herkömmlichen Gerichtsverfahrens nicht gerecht.

Daher kann das Opfer den Erlass einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz auch im Wege der **einstweiligen Anordnung im Eilverfahren** beantragen, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts besteht (§ 214 FamFG).

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine Gewalttat begangen wurde oder aufgrund konkreter Umstände mit der Begehung einer Gewalttat zu rechnen ist. Das Gericht muss und kann dann möglichst schnell eine Entscheidung zur vorläufigen Regelung der Sache treffen.

Hinweis

Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbständiges Verfahren, ein sogenanntes isoliertes Eilverfahren gem. §§ 49 ff FamFG. Es ist nicht von der Einleitung eines Hauptsacheverfahrens, einem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe oder einer Ehesache abhängig.

Die örtliche Zuständigkeit für diese Verfahren ist – mit der entsprechenden Wahlmöglichkeit (→ siehe auch Kapitel 4.1) – in § 211 FamFG geregelt.

⁴ Greuel, L./Petermann, A. (2007). *Bis dass der Tod uns scheidet ... – Femizid in Partnerschaftskonflikten*, in: Greuel/Petermann: (Hrsg.): *Macht – Nähe – Gewalt. (Sexuelle) Gewalt – und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum*, S. 11–37, S. 28.

Im Vergleich zum **Hauptverfahren** bestehen aber einige Besonderheiten: Der Vorteil dieser Eilverfahren ist, dass eine Entscheidung **ohne mündliche Verhandlung** – also **ohne Anhörung des Täters** – ergehen kann, wenn anderenfalls der Zweck der einstweiligen Anordnung – also der Schutz des Opfers – gefährdet würde. Dort, wo es um den Schutz vor weiterer Partnergewalt geht, wird dies in der Regel gegeben sein. Hier wird im Interesse des Schutzes der Opfers erwogen werden müssen, zu welchem Zeitpunkt überhaupt eine Anhörung des Täters erlaubt werden kann.

Das Gericht kann in dringenden Fällen also davon absehen, den Antragsgegner anzuhören. Es sollten bei einer Antragstellung mögliche Gefährdungen, die vom Täter ausgehen, möglichst genau dargelegt werden, um das Gericht auf die Eilbedürftigkeit und die Brisanz der Situation hinzuweisen.

Eine einstweilige Anordnung ergeht, um drohende (weitere) Gewalt zu verhindern oder wesentliche Nachteile für die antragstellende Person abzuwenden. Im Verfahren der **einstweiligen Anordnung** muss die antragstellende Person dies **nur glaubhaft machen**. Im **Hauptsacheverfahren** muss sie es **beweisen**. Glaubhaft machen bedeutet, dass das Gericht davon überzeugt werden muss, **dass die Misshandlung, Bedrohung, Belästigung oder Verfolgung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit stattgefunden hat**.

Für die Annahme dieser Wahrscheinlichkeit gibt es keine festgelegten Maßstäbe. Im Regelfall wird eine detaillierte, zusammenhängende, mit möglichst genauen Orts- und Zeitangaben versehene Schilderung in Form einer eidesstattlichen Versicherung genügen. Auch die Vorlage von ärztlichen Attesten und Polizeiberichten unterstützen die Glaubhaftmachung der vorgetragenen Gewalterfahrungen.

Das Gericht kann zudem anordnen, dass die **einstweilige Anordnung vor Zustellung an den beteiligten Täter** bereits vollstreckt werden kann (§§ 51, 53, 38 FamFG).

Für den Fall, dass die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, kann der Antrag auf Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz als Antrag auf Zustellung und Vollzug durch den Gerichtsvollzieher mit Hilfe der Geschäftsstelle des FamG ausgelegt werden (§ 214 Abs. 2 FamFG). Die **Zustellung** darf damit also **nicht vor Vollziehung** erfolgen.

Ist eine solche einstweilige Anordnung dann ohne mündliche Verhandlung erlassen worden, kann der Antragsgegner – also der gewalttätige Partner – beantragen, dass aufgrund mündlicher Verhandlung erneut entschieden wird. Das Gericht hat das Hauptsacheverfahren dann einzuleiten, wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte dies nach Erlass der einstweiligen Anordnung beantragt.

4.8 Wie kann eine gerichtliche Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz durchgesetzt werden?

Wie (fast) jede Entscheidung eines Gerichts können auch die Wohnungsüberlassung und die Schutzanordnungen zwangsweise durchgesetzt, d. h. vollstreckt werden. Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes wurden die besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer Häuslicher Gewalt berücksichtigt:

- In dringenden Fällen kann die **Vollstreckung einer Entscheidung bereits vor ihrer Zustellung an den Antragsgegner (den Täter)** für **zulässig** erklärt werden. In diesem Fall wird sie bereits mit der Übergabe an die Geschäftsstelle des Gerichts wirksam. Eine tatsächliche Zustellung an den Täter ist damit nicht erforderlich. Damit wird zum einen vermieden, die Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung, neue Gewalttätigkeiten gegen das Opfer auslösen kann; zum anderen ist dies insbesondere dann hilfreich, wenn nach einer polizeilichen Wegweisung der Aufenthaltsort des gewalttätigen Partners unbekannt ist.
- **Zuständig für die Vollstreckung** der Schutzanordnungen ist die **Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher**, welche die Entscheidung – wenn nötig mit unmittelbarem Zwang unter **Hinzuziehung der Polizei** – durchsetzen können. Die Verpflichtung zur Überlassung der Wohnung kann nach den Regeln der Räumungsvollstreckung durchgesetzt werden. Auch dabei wird, wenn notwendig, unmittelbarer Zwang angewandt, um die Räumung schnell zu erreichen.

4.9 Was passiert, wenn der Täter gegen die gerichtlichen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz verstößt?

Verstößt der Täter gegen die gerichtlichen Anordnungen ist die verletzte Person durch folgende rechtliche Möglichkeiten geschützt:

Eine im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochene **Wohnungsüberlassung** kann **während ihrer Geltungsdauer mehrfach vollzogen werden**. Es ist also eine „wiederholte“ Räumung möglich, wenn der Täter in die Wohnung zurückkehrt. Bei jeder Zuwiderhandlung gegen eine Schutzanordnung aus einer gerichtlichen Entscheidung oder gegen einen vollstreckbaren Vergleich kann das Opfer direkt den Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin einschalten, welche die Schutzanordnung durchsetzen und bei Widerstand ggf. die Polizei zur Unterstützung beiziehen kann. Daneben hat das Opfer die Möglichkeit, die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft beim Familiengericht, das die Schutzanordnung erlassen hat, zu beantragen.

Verstoßen Täter oder Täterinnen gegen die gerichtlichen Schutzanordnungen, machen sie sich zudem **strafbar**. Es droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Wenn die Gefahr besteht, dass der Täter gegen eine gerichtliche Schutzanordnung verstößt oder bereits dagegen verstoßen hat, kann die Polizei gerufen werden. Diese muss zur Verhinderung von Straftaten einschreiten. Ein Verstoß gegen eine in einem **Vergleich** auferlegte Verpflichtung ist hingegen **nicht strafbar**. Damit die im Gewaltschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen effektiv durchgesetzt werden können, soll das Gericht den Abschluss eines Vergleichs zwischen den Beteiligten auch nicht fördern.

Gewalt spielt nicht nur in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und zur Wohnungszuweisung (nach § 1361 b BGB bzw. § 14 LPartG14) eine Rolle. Auch und gerade in Bereichen des Familienrechts wie in Ehe-, Partnerschafts-, Unterhalts- und Kindschaftsverfahren, tritt die Gewaltproblematik mehr oder weniger offen auf. Das Verfahren selbst birgt Risiken für weitere Gefahren, aber auch Chancen, zum Schutz vor Gewalt. Da es nicht selten um Leib und Leben geht, müssen für Verfahrensbeteiligte, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, Schutz und Sicherheit im Vordergrund stehen.

Von zentraler Bedeutung sind hierbei:

- **Ernstnehmen** der Gefahren Häuslicher Gewalt für Leib und Leben;
- frühzeitiges **Benennen** der erlebten Gewalt im gerichtlichen Verfahren – möglichst schon vor dem ersten Erörterungstermin; damit können die relevanten Informationen in das Verfahren eingespeist und notwendige verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutz der Opfer getroffen werden.
- **Wissen** aller Verfahrensbeteiligten um die potenziell schädigenden Wirkungen Häuslicher Gewalt auf Kinder;

Hinweis

Das neue Verfahrensrecht muss von RichterInnen und RechtsanwältInnen aktiv genutzt werden, um die Situation und die Interessen von Kindern besser als bisher auszuloten. Gerade in Fällen Häuslicher Gewalt befinden sich Kinder meist in einem schweren Loyalitätskonflikt im Hinblick auf die gemeinsamen Eltern. Sie sind als Folge der erlebten Gewalt oft traumatisiert. Beides erschwert den Kindern angemessen für sich selbst und ihre Bedürfnisse zu sprechen. Die Gestaltung des Verfahrens vor Gericht muss darauf Rücksicht nehmen und sich an der Betroffenheit und der Interessenlage des Kindes, also am Kindeswohl orientieren. Der neue Beschleunigungsgrundsatz in den kindschaftsrechtlichen Verfahren darf nicht dazu führen, dass die beschriebenen Belastungen und Schutzbedürfnisse der betroffenen Frauen und Kinder nicht ausreichend berücksichtigt werden.⁵

⁵ Nothhafft, Susanne: *Sorge- und Umgangsrecht bei Gewalt in der Familie*, aus: *Haben die Gesetzesänderungen den Kinderschutz gestärkt? Kinder sind keine Inseln*. Zur Synchronisierung des Gewaltschutzes im Familiensystem, 7. Kinderschutzforum Köln, in: Die Kinderschutzzentren (Hrsg.): *Die Jugend(hilfe) von heute. Helfen mit Risiko*, Köln 2009, S. 283–306

Bei Häuslicher Gewalt gegen die Mutter sind Kinder immer betroffen: Häufig erleiden sie selbst Gewalt oder beobachten sie. In jedem Fall hat dies schädigende Folgen: Kinder, welche die Gewalt des Vaters gegen die Mutter miterleben, zeigen die gleichen Störungen in der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung wie Kinder, die direkt vom Vater misshandelt werden.⁶

6.1 Kinder sind nie nur Zeugen Häuslicher Gewalt, sondern immer auch Opfer.

Durchschnittlich entspricht die Schwere der kindlichen Schädigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt den Beeinträchtigungen beim Zusammenleben mit einem oder zwei alkoholkranken Elternteilen. Es besteht zudem die Gefahr, dass durch das Erleben einer Gewaltbeziehung die erlebten Muster und Geschlechterverhältnisse im Erwachsenenalter übernommen werden.⁷

Das Miterleben von Häuslicher Gewalt stellt in der Regel deshalb einen ernsthaften Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinn des § 8 a SGB VIII dar. In der Studie des BMFSFJ zu Gewalt gegen Frauen⁸ haben 60% der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Partnerschaft berichteten, in dieser Partnerschaft auch mit Kindern zusammengelebt. 57% der Befragten gaben an, die Kinder hätten die gewalttätigen Situationen gehört, und 50%, sie hätten sie beobachtet. Etwa 25% berichteten, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Mutter zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde dabei nach Angaben der betroffenen Frauen selbst körperlich angegriffen.⁸ Auch in einer Kinder- und Jugendbefragung des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen⁹ gaben 21,3% der 16–19-Jährigen an, mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert zu sein.

Frauen, mit Kindern, die sich wegen der Gewalt des Partners trennen, laufen Gefahr, in der Zeit nach der Trennung – im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht – wieder Opfer von Gewalt durch den misshandelnden Partner zu werden: 70% der Frauen, die Opfer von Häuslicher Gewalt waren und deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, wurden während der Besuche oder der Übergabe erneut misshandelt; 58% der Kinder erlitten Gewalt während der Umgangszeit mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil. Empirische Untersuchungen zeigen, dass gerade in der Trennungsphase das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder gegenüber späteren und früheren Zeitpunkten um ein 5-faches erhöht ist.¹⁰

6 Kindler, H.: *Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein Forschungsüberblick*, in: Kavemann, Barbara, Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): *Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt*, Wiesbaden 2006, S. 36 ff.; Strasser, P.: *Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder*, Innsbruck 2001

7 Kindler, H. (2005): *Auswirkungen von Häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern* in: *Familie, Partnerschaft und Recht* 1–2/2005 S. 16–20

8 BMFSFJ (Hrsg.): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen*, 2004, www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=20560.html; BMFSFJ (Hrsg.): *Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften*: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=120792.html

9 Pfeiffer, Christian, Wetzels, Peter: *Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung*, Hannover 1997

6.2 Gefahr der Verfestigung des schädigenden Machtungleichgewichts

Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, zeigen häufig posttraumatische Belastungsstörungen. Deswegen besteht die Gefahr, dass sie vor Gericht – vor allem in einem frühen Stadium nach der Trennung vom Gewalttäter – nicht den Erwartungen des Gerichts entsprechend über die erlebte Gewalt berichten können. Sie leiden unter Panikattacken, dem Gefühl von Kontrollverlust oder Apathie, manche können über besonders schlimm erlebte Ereignisse nicht berichten, manche bagatellisieren das Geschehene.

Häufig besteht bei Müttern auch die Angst, dass ihr Bedürfnis nach Schutz für sich und ihre Kinder und eine daraus resultierende Umgangsverweigerung im familiengerichtlichen Verfahren als mangelnde Erziehungskompetenz und fehlende Kooperationsbereitschaft negativ bewertet werden.

Innerfamiliäre Gewaltbeziehungen sind durch eine spezifische Dynamik von Macht und Ohnmacht, von Über- und Unterordnung – in der Regel der Unterwerfung von Frauen durch Männer – gekennzeichnet. Eine kooperative, im Idealfall am Konsens orientierte Einigung gleich starker Partner, am selben Tisch und in kurzer Zeit, wird damit meist unmöglich gemacht.

Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, müssen die Chance erhalten, Schutz und Sicherheit zu finden. Eine ungestörte Neuorganisation der Lebenssituation gerade auch im Sinne des Kindeswohls setzt in vielen Fällen eine Ruhephase und die lebensweltliche Trennung der Parteien voraus.

Häufig bedarf sie der Flucht in Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen oder in private Netzwerke sowie der Geheimhaltung des Aufenthaltsortes.

Ein rasches Wiedereinsetzen des Umgangs um jeden Preis dient nicht in jedem Fall dem Kindeswohl. In gewaltbelasteten Familien werden Strukturen benötigt, die Zeit für das Herstellen von Schutz und Sicherheit und damit für die Stabilisierung der kindlichen und erwachsenen Gewaltopfer eröffnen. Hierzu bedarf es auch professioneller, geschlechtsspezifischer Beratung.

Ein unreflektiertes Einleiten von Umgangskontakten unmittelbar nach der Trennung vom gewalttätigen Partner würde zudem genau zu jenem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Gewalt nochmals eskalieren kann und in der die betroffenen Frauen und Kinder schon deshalb besonderen Schutz benötigen. Um einen Umgang zwischen den Kindern und den Tätern Häuslicher Gewalt wieder zu ermöglichen, braucht es daher ein sensibles, schrittweises Vorgehen, das den Kindern Zeit und Raum für alters- und geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote eröffnet, in denen sie über das Erlebte sprechen und die Gewalterfahrungen bearbeiten können. Zudem müssen die Täter in die Verantwortung genommen und ihnen in spezifischen Täterprogrammen eine Verhaltensänderung oder eine Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit ermöglicht werden. Erst im Verbund mit Täterprogrammen oder beraterischen Interventionen können dann am Kindeswohl orientierte Konzepte für den Umgang und die elterliche Sorge entwickelt werden: „Wer schlägt, der geht! Und wer seine Kinder trotzdem wiedersehen möchte,

10 BMFSFJ, 2002: *Sorge und Umgangsrecht bei Häuslicher Gewalt*, veröffentlicht in Materialien zur Gleichstellungspolitik des BMFSFJ, Nr. 90/2002, 9–14 m. weiteren Nachweisen

muss nachweislich etwas an seinem gefährdenden Verhalten verändert haben.“ In die juristische Debatte um den elterlichen Umgang mit Kindern wurde in diesem Zusammenhang das so genannte „Parental Alienation Syndrome (PAS)“ eingeführt. Mit PAS wird versucht die Strategie zu beschreiben, mit der ein Elternteil das Kind durch gezielte Beeinflussung dem anderen Elternteil entfremdet. In der medizinischen und psychologischen wissenschaftlichen Fachliteratur fand das PAS nur vorübergehend und auch nur marginal Beachtung, hat jedoch in der gerichtlichen Praxis viel Schaden für betroffene Mütter und Kinder angerichtet.¹¹

Hinweis

Die amerikanische Gesellschaft für Psychiatrie hat nun endgültig den Antrag abgelehnt, die Parental Alienation Disorder (PAS) als psychiatrische Diagnosekategorie in dem weltweit meist verbreiteten Klassifizierungssystem aufzunehmen.¹² Für die Begutachtung wie für die Rechtsprechung in Fällen vorgetragener elterlicher Beeinflussung bedeutet dies, dass es definitiv kein solches klar definiertes Syndrom gibt, sondern dass jeder Einzelfall im Rahmen der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl überprüft werden muss. Aus Parteivorträgen wird die Plädierformel „PAS“ wohl nicht zu entfernen sein. Gerichtliche Entscheidungen sollten sich allerdings auf gesicherte, klar definierte sowie allgemein anerkannte und für das Kindeswohl bedeutsame Diagnosen und Beobachtungen stützen und nicht auf spekulative, wissenschaftliche nicht belegte Hypothesen.

Wechselwirkung zwischen Verfahrens- und materiellem Kindschaftsrecht

In den kindschaftsrechtlichen Verfahren insbesondere zum Umgangs- und Sorgerecht und in den Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB ist das Kindeswohl und dessen Gefährdung Maßstab des Verfahrens.

In den jüngsten Reformen der kindschafts- und familienrechtlichen Verfahren sind zwei Tendenzen zu erkennen: Zum einen soll durch das im Juli des Jahres 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG) und durch das später folgende Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ein schnelleres Tätigwerden und damit ein frühzeitiges Eingreifen des Familiengerichts in familiäre Konflikte gefördert werden. Familiengerichte und Jugendämter sollen dabei ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen und die Eltern dadurch, wenn nötig, stärker in die Pflicht nehmen.

Zum anderen zeichnet sich seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 eine deutliche Stärkung der elterlichen Verantwortung im Sorge- und Umgangsrecht ab, die sich – verfahrensrechtlich transponiert – so auch im FamFG finden lässt. Diese Ausrichtung kann sich für Kinder, die von innerfamiliärer, sexualisierter, physischer

und psychischer Gewalt betroffen sind oder die solche Übergriffe auf ihre Mütter miterleben, auch als nachteilig erweisen. Kinder, die in Gewalt belasteten Familiensystemen leben, sind keine Inseln, sondern benötigen einen spezifischen, vernetzten Hilfeplan, der ihren Schutz vor Häuslicher Gewalt und den Schutz der davon stets betroffenen Frauen und Mütter gewährleistet und gleichzeitig eine am Kind orientierte Entscheidung zum Umgang und zur elterlichen Sorge beinhaltet.

6.3 Notwendigkeit einer eigenständigen Rechtsgrundlage für den Schutz betroffener Kinder

Kurz nach In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes trat im April 2002 eine mit dem Gewaltschutzgesetz in engem Zusammenhang stehende und vielfach geforderte Nachbesserung im Kinderschutz in Kraft. Im Rahmen des sogenannten Kinderrechteverbesserungsgesetzes wurde klargestellt, dass auch auf der Grundlage der Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666 a BGB) eine Wohnungszuweisung gegenüber einem gewalttätigen Elternteil zum Schutz des Kindes vor Häuslicher Gewalt möglich ist. Damit bleiben die §§ 1666 ff. BGB zwar Spezialvorschriften gegenüber dem allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsschutz, auch gegenüber dem Gewaltschutzgesetz; es wird jedoch deutlich gemacht, dass eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils eine zulässige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz des Kindes vor (weiterer) Häuslicher Gewalt ist und dass diese Maßnahme auf der Grundlage der kindschaftsrechtlichen Vorschriften getroffen werden kann. Bislang wird von dieser Möglichkeit in der Praxis jedoch kaum bis gar nicht Gebrauch gemacht.

¹¹ Fegert, J.: *Parental Alienation Syndrome*, in: Kindprax 2001, S. 3 ff (Teil 1); S. 37 ff (Teil 2)

¹² Fegert, Jörg: *Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5*, in: ZKJ 5 / 2013, S. 190 f

Unterschiede im rechtlichen Vorgehen bei Umgangsstreitigkeiten mit und ohne Häusliche Gewalt

Merkmale	Normaler Umgangsstreit	Umgangsstreit beim Vorwurf Häuslicher Gewalt
Hauptziel	Verbesserung der Beziehung des Kindes zum besuchenden Elternteil; elterliches Zusammen-Wirken	Sicherheit für Mutter und Kind
Ziel der gerichtlichen Anhörung	Reduzierung des Konfliktniveaus; Vereinbarungen zum Umgang	Einschätzung der lebensgefährlichen Risiken und des Ausmaßes von Gewalt; Schutzmaßnahmen
Gegenstand der Einschätzung	Entwicklungsstand des Kindes, dessen Bedürfnisse und Präferenzen; elterliche Fähigkeiten	Auswirkungen der Gewalt auf Mutter und Kind; Entwicklungsbedarf; Väterliche Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung; Sicherheitspläne für Mutter und Kind; elterliche Fähigkeiten
Zukunftsplanung	Umgangsregelung, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht	Prüfung der Aufhebung, Aussetzung des Umgangs, u. U. begleiteter Umgang
Benötigte Unterstützung	Mediation	Besondere Hilfs- und Einschätzungssysteme mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet Häuslicher Gewalt
	Beratungsdienste für Geschiedene und ihre Kinder; unabhängige Untersuchung	Überwachte Besuchsmöglichkeiten; Absprache zwischen Gericht und Sozialdiensten vor Ort Besonders geschulte Rechtsbeistände, Richterinnen, psychologisches und psychiatrisches Personal, Sozialarbeiterinnen

Quelle: Jaffe/Geffner, *Child Custody Disputes and Domestic Violence: Critical Issues for Mental Health, Social Service and Legal Professionals*, in: Holden/Geffner/Jouriles, (Hrsg.), *Children Exposed to Marital Violence*, Washington 2002, S. 388

Wenn eine ausländische Ehefrau von Gewalt betroffen ist und sich trennen will, so kann dies Einfluss auf ihr Aufenthaltsrecht haben. Ausländische Ehepartner, die zum in Deutschland lebenden Ehepartner nachgezogen sind, erhalten hier erst dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens seit drei Jahren im Bundesgebiet bestanden hat (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz).

Soll eine Trennung vor diesem Zeitablauf erfolgen, so kann trotzdem der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden, wenn dies zur **Vermeidung einer besonderen Härte** erforderlich ist (§ 31 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Eine besondere Härte liegt u. a. dann vor, wenn der Ehefrau das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zuzumuten ist, weil sie oder ihre Kinder Gewalt durch den Ehegatten erleiden.

Eine Trennung vom gewalttätigen Ehepartner verbunden mit Schutzanordnungen oder der Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz innerhalb der ersten drei Jahre in Deutschland sollte daher nicht zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts führen. Die Entscheidung des Familiengerichts sollte in jeden Fall der Ausländerbehörde vorgelegt werden, da sie eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Annahme eines Härtefalls nach § 31 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz darstellt. Beachtet werden muss allerdings eine Einschränkung: ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des Opfers wird nur dann gewährt, wenn für den gewalttätigen Ehepartner, von dem sich das Aufenthaltsrecht ableitet, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausgeschlossen war, d. h. dieser selbst die Perspektive einer Aufenthaltsverfestigung hatte. Bei Ausschluss der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 8 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz oder bei einem vorübergehendem Aufenthaltzweck liegt diese Perspektive nicht vor. In diesen Fällen wird – auch bei Vorliegen eines Härtefalls – der Aufenthalt des Opfers nicht von der aufenthaltsrechtlichen Situation des Täters gelöst. Es kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jedoch ein Aufenthaltsrecht für das Opfer aus humanitären Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes) in Betracht kommen.

Bislang war es umstritten, ob auf das Rechtsverhältnis zwischen Ehegatten, bei denen das Zivilrecht des Herkunftslandes anzuwenden ist – so in vielen Fällen gemeinsamer ausländischer Staatsangehörigkeit – auf deutsches Gewaltschutzrecht zurück gegriffen werden kann, wenn es im Recht des Heimatlandes keine dem entsprechende Regelung für Schutzanordnungen oder die Zuweisung der Ehwohnung zum Schutz eines misshandelten oder mit Gewalt bedrohten Ehegatten gibt.

Hinweis

Nunmehr ist im internationales Privatrecht (Art. 17a EGBGB) eindeutig gesetzlich geregelt, dass für alle Fragen, die sich mit der Überlassung der (Ehe)Wohnung und entsprechenden Schutzanordnungen durch Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote befassen, deutsches Recht gilt.

Nicht immer bietet die Wegweisung des Gewalttäters und die damit verbundene Zuweisung der Wohnung an das Opfer einen ausreichenden Schutz und eine angstfreie Zukunft für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder.

Das Gewaltschutzgesetz hat Frauenhäuser keineswegs überflüssig gemacht. Das zeigt leider auch die hohe Zahl an Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz, v. a. hinsichtlich des Kontaktverbotes. Nur selten werden Täter daraufhin in Gewahrsam genommen!

Beim Verbleib in der Wohnung kennt der Täter den Aufenthaltsort und ist in hohem Maß vertraut mit der Örtlichkeit. Die Sicherheit der Frau und Kinder ist nur dann gegeben, wenn er sich tatsächlich an das Kontakt- und Näherungsverbot hält.

Das Frauenhaus ist daher zunächst ein sicherer Ort mit geheimer Adresse. Der Notruf eines Frauenhauses (-> *siehe Adressenteil*) ist rund um die Uhr erreichbar. Im Frauenhaus kann die von Gewalt betroffenen Frau zur Ruhe kommen, ohne Angst schlafen und herausfinden, welchen Weg sie und ihre Kinder gehen wollen. Die Frauen bekommen umfassende professionelle Beratung über ihre Rechte und die bestehenden Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten. Erst so wird eine freie Wahl der individuell angemessenen Schutzmöglichkeiten eröffnet. In der Gemeinschaft der Frauenhausbewohnerinnen wird erfahrbar, dass Gewalt kein „Einzelschicksal“ ist und nichts mit „persönlichem Verschulden“ zu tun hat. Die Frauen unterstützen sich im Reden und können sich Mut machen.

Zuflucht im Frauenhaus und Anwendung des Gewaltschutzgesetzes schließen sich nicht aus:

Während des Frauenhausaufenthaltes kann die Frau – unterstützt durch die Beraterin – in einem geschützten Rahmen überlegen, ob sie tatsächlich in die ehemals mit dem Täter gemeinsam genutzte Wohnung zurückkehren möchte und dann ggf. innerhalb der gesetzlich vorgegebene Frist von 3 Monaten (§2 GewSchG) bzw. 6 Monaten (§ 1361 BGB) die Rückkehrabsicht gegenüber dem Täter geltend machen. Danach kann über den Antrag beim Familiengericht die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden.

Die Rückkehr in die zugewiesenen Wohnung sollte allerdings erst nach der Gestaltung eines umfassenden Sicherheitskonzeptes mit Hilfe von gerichtlichen Schutzanordnungen und nach der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind/die Kinder und einer Umgangsaussetzung bzw. der gerichtliche Regelung eines „Begleiteten Umgang“ erfolgen.

Möchte die Frau nicht in die Wohnung zurückkehren, die ja auch Tatort war und stark verknüpft ist mit belastenden Erinnerungen, kann sie mit Unterstützung der Beraterin des Frauenhauses eine neue Wohnung suchen bzw. eine Sozialwohnung mit geheimer Adresse (Auskunftssperre) beantragen, damit sie künftig für den Misshandler nicht auffindbar und somit endlich in Sicherheit ist.

Hinweis

Hier fünf Fragen, die eine Entscheidung erleichtern können:

Ist der Verbleib in der Wohnung oder die Rückkehr dorthin ...

1. sicher für die Frau und die Kinder?

Nicht bei Waffenbesitz, Morddrohung, Vorstrafen, Wiederholungstätern!

2. psychisch verkraftbar für die Frau und die Kinder?

Wenn Wohnung = Tatort, ermöglicht ein Verbleiben dort

- ein Leben ohne Angst, Schlafen ohne Alpträume?
- ein subjektives Empfinden von Angstfreiheit?
- eine Vermeidung oder Heilung von Traumatisierung?

3. gewollt von der Frau?

Berücksichtigt die Entscheidung ihr Selbstbestimmungsrecht und die Wahlfreiheit von Schutzangeboten?

4. finanzierbar für die Frau?

5. sozial zumutbar?

Ist das Umfeld unterstützend oder Täter schützend?

Notruf

Anhang	40
Gesetzestexte	41
Polizeiliche Informationen	62
Musteranträge	65
Sonderleitfaden zum Münchener Modell	66
Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt	67
Hilfreiche Adressen und Telefonnummern	70

Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung

Vom 11. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder

- b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten

entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,
1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzte Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder

2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder

3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzte Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzte Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3

Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4

Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), wird wie folgt geändert:

1. § 1361b wird wie folgt gefasst:

„§ 1361b

(1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehwohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Ehegatten die Ehwohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehwohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehwohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.“

2. § 1903 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), wird wie folgt geändert:

1. In § 23a werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Streitigkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben.“

2. § 23b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Verfahren über Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats;“.

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben.“

bb) In Nummer 12 werden am Ende ein Komma und folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4 und 13“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in den Fällen der Nummer 13 Anordnungen gegenüber dem anderen Ehegatten.“

Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), dieser wiederum geändert durch Artikel 5 Abs. 1a Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile „§ 621f Kostenvorschuss“ wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 621g Einstweilige Anordnungen“.

b) Nach der Zeile „§ 892 Widerstand des Schuldners“ wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 892a Unmittelbarer Zwang in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz“.

2. § 620 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben;“.

b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

3. In § 620c Satz 1 werden

a) nach dem Wort „angeordnet“ ein Komma eingefügt und

b) die Wörter „oder die Ehwohnung einem Ehegatten ganz zugewiesen“ durch die Wörter „über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder über einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung entschieden“ ersetzt.

4. § 621 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats.“.

5. In § 621a Abs. 1 Satz 1 und § 621e Abs. 1 werden jeweils

a) nach den Wörtern „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ein Komma eingefügt und

b) die Angabe „sowie 12“ durch die Angabe „Nr. 12 sowie 13“ ersetzt.

6. In § 621f wird die Angabe „Nr. 1 bis 3, 6 bis 9“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3, 6 bis 9 sowie 13“ ersetzt.

7. Nach § 621f wird folgender § 621g eingefügt:

„§ 621g

Einstweilige Anordnungen

Ist ein Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 7 anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren eingereicht, kann das Gericht auf Antrag Regelungen im Wege der einstweiligen Anordnung treffen. Die §§ 620a bis 620g gelten entsprechend.“

8. § 794 Abs. 1 Nr. 3a wird wie folgt gefasst:

„3a. aus einstweiligen Anordnungen nach den §§ 127a, 620 Nr. 4 bis 10, dem § 621f und dem § 621g Satz 1, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats sind, sowie nach dem § 644;“.

9. Dem § 885 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner aufzufordern, eine Anschrift zum Zweck von Zustellungen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Bei einer einstweiligen Anordnung nach dem § 620 Nr. 7, 9 oder dem § 621g Satz 1, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats sind, ist die mehrfache Vollziehung während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Schuldner bedarf es nicht.“

10. Nach § 892 wird folgender § 892a eingefügt:

„§ 892a

Unmittelbarer Zwang in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

Handelt der Schuldner einer Verpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Gläubiger zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 zu verfahren. §§ 890 und 891 bleiben daneben anwendbar.“

11. In § 940a werden nach den Wörtern „wegen verbotener Eigenmacht“ die Wörter „oder bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), wird wie folgt geändert:

1. § 49a wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Das Familiengericht soll das Jugendamt in Verfahren über die Überlassung der Ehwohnung (§ 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach § 64a wird folgender § 64b eingefügt:

„§ 64b

(1) Soweit Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes den Familiengerichten zugewiesen sind, gelten die §§ 12 bis 16, 32 und 35 der Zivilprozessordnung entsprechend; zuständig ist darüber hinaus das Familiengericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Beteiligten befindet.

(2) Entscheidungen des Familiengerichts in Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit und die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In diesem Falle werden die Entscheidungen auch in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken. In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes gelten § 13 Abs. 1, 3 und 4, § 15, 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats entsprechend.

(3) Ist ein Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren eingereicht, kann das Familiengericht auf Antrag im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufige Regelungen erlassen. Die §§ 620a bis 620g der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Das Gericht kann anordnen, dass die Vollziehung der einstweiligen Anordnung vor ihrer Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist. Im Falle des Erlasses der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung wird die Anordnung auch mit Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam. Das Gericht hat den Zeitpunkt der Übergabe auf der Entscheidung zu vermerken. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Falle des Erlasses ohne mündliche Verhandlung als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und zur Vollziehung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollziehung erfolgen.

(4) Aus rechtskräftigen Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, für sofort wirksam erklärten Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2, gerichtlichen Vergleichen und einstweiligen Anordnungen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere nach §§ 885, 890, 891 und 892a der Zivilprozessordnung statt.“

Artikel 6

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 620 Satz 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 620 Nr. 7 und 9“ ersetzt.

2. In Nummer 1701 der Anlage 1 wird die Angabe „§ 620 Nr. 4, 6 bis 9 ZPO“ durch die Angabe „§ 620 Nr. 4, 6 bis 10 ZPO“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), wird wie folgt geändert:

1. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91

Gebührenfreie Tätigkeiten

Für die in den §§ 92 bis 95, 97 und 98 genannten Tätigkeiten werden nur die in diesen Vorschriften bestimmten Gebühren erhoben; im Übrigen ist die Tätigkeit gebührenfrei. Für einstweilige Anordnungen werden keine Gebühren erhoben.“

2. In § 94 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

3. Nach § 100 wird folgender § 100a eingefügt:

„§ 100a

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

(1) Für Entscheidungen in Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 13 der Zivilprozessordnung wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.

(3) Zahlungspflichtig ist nur der Beteiligte, den das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt; es kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist.“

Artikel 8

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Nummer 250 der Anlage zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„250	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes (§ 892 ZPO) sowie zur Beseitigung von Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen (§ 892a ZPO) Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	40,00 EUR“

Artikel 9

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Betrifft die Tätigkeit eine einstweilige Anordnung nach § 620 Nr. 1, 2, 3 oder § 621g der Zivilprozessordnung, so ist von einem Wert von 500 Euro auszugehen. Wenn die einstweilige Anordnung nach § 621g der Zivilprozessordnung eine Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung betrifft, ist jedoch § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Betrifft die Tätigkeit eine einstweilige Anordnung nach § 64b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) § 621g der Zivilprozessordnung.“

bb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben e und f.

cc) Dem neuen Buchstaben f wird ein Komma angefügt und folgender Buchstabe g wird eingefügt:

„g) § 64b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den für die Hauptsache geltenden Vorschriften.“

bb) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Prozessgebühr“ durch die Wörter „Prozess- oder Geschäftsgebühr“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Ehwohnung und Hausrat

Die Nutzungsbefugnis für die im Inland belegene Ehwohnung und den im Inland befindlichen Hausrat sowie damit zusammenhängende Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote unterliegen den deutschen Sachvorschriften.“

2. Der bisherige Artikel 17a wird Artikel 17b; in ihm wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 17a gelten entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

§ 14 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Wohnungszuweisung bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Lebens-

3518 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 67, ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2001

partner verlangen, dass ihm der andere die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Lebenspartners notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Lebenspartner allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Lebenspartner, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Lebenspartner widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Lebenspartner das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Lebenspartner die gemeinsame Wohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Lebenspartner eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist ein Lebenspartner aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, um getrennt zu leben und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Lebenspartner gegenüber nicht

bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der gemeinsamen Wohnung verbliebenen Lebenspartner das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat."

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

Die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 29 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Lebt ein Kind in einer Wohnung, die Gegenstand einer Entscheidung über die Zuweisung ist, teilt der Richter dem Jugendamt, in dessen Bereich sich die Wohnung befindet, die Entscheidung mit.“
2. In § 16 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 4)“ gestrichen.
3. In § 18a werden die Wörter „Regelung über die Benutzung der Ehewohnung im Falle des“ durch die Wörter „Entscheidungen nach“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

- (1) Artikel 8 tritt am 2. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218)

...

§ 1361b Ehewohnung bei Getrenntleben

(1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

...

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786)

Abschnitt 2 Verfahren im ersten Rechtszug

...

§ 29 Beweiserhebung

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise in geeigneter Form. Es ist hierbei an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vernehmung bei Amtverschwiegenheit und das Recht zur Zeugnisverweigerung gelten für die Befragung von Auskunftspersonen entsprechend.

(3) Das Gericht hat die Ergebnisse der Beweiserhebung aktenkundig zu machen.

§ 30 Förmliche Beweisaufnahme

(1) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die entscheidungserheblichen Tatsachen durch eine förmliche Beweisaufnahme entsprechend der Zivilprozessordnung feststellt.

(2) Eine förmliche Beweisaufnahme hat stattzufinden, wenn es in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(3) Eine förmliche Beweisaufnahme über die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung soll stattfinden, wenn das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Feststellung dieser Tatsache stützen will und die Richtigkeit von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird.

(4) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis einer förmlichen Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich ist.

§ 31 Glaubhaftmachung

(1) Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel bedienen, auch zur Versicherung an Eides statt zugelassen werden.

(2) Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§ 32 Termin

(1) Das Gericht kann die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtern. Die §§ 219, 227 Abs. 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Zwischen der Ladung und dem Termin soll eine angemessene Frist liegen.

(3) In geeigneten Fällen soll das Gericht die Sache mit den Beteiligten im Wege der Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 128a der Zivilprozessordnung erörtern.

§ 33 Persönliches Erscheinen der Beteiligten

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin anordnen und ihn anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint. Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte persönlich anzuhören, hat die Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten stattzufinden, falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(2) Der verfahrensfähige Beteiligte ist selbst zu laden, auch wenn er einen Bevollmächtigten hat; dieser ist von der Ladung zu benachrichtigen. Das Gericht soll die Zustellung der Ladung anordnen, wenn das Erscheinen eines Beteiligten ungewiss ist.

(3) Bleibt der ordnungsgemäß geladene Beteiligte unentschuldigt im Termin aus, kann gegen ihn durch Beschluss ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes kann wiederholt werden. Im Fall des wiederholten, unentschuldigtem Ausbleibens kann die Vorführung des Beteiligten angeordnet werden. Erfolgt eine genügende Entschuldigung nachträglich und macht der Beteiligte glaubhaft, dass ihn an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft, werden die nach den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Anordnungen aufgehoben. Der Beschluss, durch den ein Ordnungsmittel verhängt wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

(4) Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

§ 34 Persönliche Anhörung

(1) Das Gericht hat einen Beteiligten persönlich anzuhören,
1. wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten erforderlich ist oder
2. wenn dies in diesem oder in einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) Die persönliche Anhörung eines Beteiligten kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder der Beteiligte offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(3) Bleibt der Beteiligte im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, kann das Verfahren ohne seine persönliche Anhörung beendet werden. Der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen.

§ 35 Zwangsmittel

(1) Ist auf Grund einer gerichtlichen Anordnung die Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung durchzusetzen, kann das Gericht, sofern ein Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gegen den Verpflichteten durch Beschluss Zwangsgeld festsetzen. Das Gericht kann für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Zwangsgeldes keinen Erfolg, soll das Gericht Zwangshaft anordnen.

(2) Die gerichtliche Entscheidung, die die Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung anordnet, hat auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Entscheidung hinzuweisen.

(3) Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen. Mit der Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Verpflichteten zugleich die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen. Für den Vollzug der Haft gelten § 802g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 802h und 802j Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder Vorlage einer Sache oder zur Vornahme einer vertretbaren Handlung zu vollstrecken, so kann das Gericht, soweit ein Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, durch Beschluss neben oder anstelle einer Maßnahme nach den Absätzen 1, 2 die in §§ 883, 886, 887 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen anordnen. Die §§ 891 und 892 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(5) Der Beschluss, durch den Zwangsmaßnahmen angeordnet werden, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 36 Vergleich

(1) Die Beteiligten können einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können. Das Gericht soll außer in Gewaltschutzsachen auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

(2) Kommt eine Einigung im Termin zustande, ist hierüber eine Niederschrift anzufertigen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Niederschrift des Vergleichs sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein nach Absatz 1 Satz 1 zulässiger Vergleich kann auch schriftlich entsprechend § 278 Abs. 6 der Zivilprozessordnung geschlossen werden.

(4) Unrichtigkeiten in der Niederschrift oder in dem Beschluss über den Vergleich können entsprechend § 164 der Zivilprozessordnung berichtigt werden.

(5) Das Gericht kann die Beteiligten für den Versuch einer gütlichen Einigung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Für das Verfahren vor dem Güterichter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 36a Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung

(1) Das Gericht kann einzelnen oder allen Beteiligten eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. In Gewaltschutzsachen sind die schutzwürdigen Belange der von Gewalt betroffenen Person zu wahren.

(2) Entscheiden sich die Beteiligten zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, setzt das Gericht das Verfahren aus.

(3) Gerichtliche Anordnungs- und Genehmigungsvorbehalte bleiben von der Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung unberührt.

§ 37 Grundlage der Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

(2) Das Gericht darf eine Entscheidung, die die Rechte eines Beteiligten beeinträchtigt, nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen dieser Beteiligte sich äußern konnte.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786)

Abschnitt 7 Verfahren in Gewaltschutzsachen

§ 210 Gewaltschutzsachen

Gewaltschutzsachen sind Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes.

§ 211 Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers ...

1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,
2. das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder
3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 212 Beteiligte

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt.

§ 213 Anhörung des Jugendamts

(1) In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 214 Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 des Gewaltschutzgesetzes treffen. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes begangen wurde oder auf Grund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.

(2) Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.

§ 215 Durchführung der Endentscheidung

In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht in der Endentscheidung die zu ihrer Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 216 Wirksamkeit; Vollstreckung vor Zustellung

(1) Die Endentscheidung in Gewaltschutzsachen wird mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht soll die sofortige Wirksamkeit anordnen.

(2) Mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird; dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken.

§ 216a Mitteilung von Entscheidungen

Das Gericht teilt Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mit, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden.

Zivilprozessordnung (ZPO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

...

Titel 7

Prozesskostenhilfe und Prozesskostenvorschuss

§ 114 Voraussetzungen

(1) Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union gelten ergänzend die §§ 1076 bis 1078.

(2) Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

§ 115 Einsatz von Einkommen und Vermögen

(1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:

1. a) die in § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Beträge;

b) bei Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert des höchsten Regelsatzes, der für den alleinstehenden den oder alleinerziehenden Leistungsberechtigten gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;

2. a) für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten Regelsatzes, der für den alleinstehenden oder alleinerziehenden Leistungsberechtigten gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;

b) bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigte Person jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten Regelsatzes, der für eine Person ihres Alters gemäß den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;

3. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;

4. Mehrbedarfe nach § 21 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch;
5. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. Das Bundesministerium der Justiz gibt bei jeder Neufestsetzung oder jeder Fortschreibung die maßgebenden Beträge nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 im Bundesgesetzblatt bekannt. Diese Beträge sind, soweit sie nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Die Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 vermindern sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie an Stelle des Freibetrages abzusetzen, soweit dies angemessen ist.

(2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden. Beträgt die Höhe einer Monatsrate weniger als 10 Euro, ist von der Festsetzung von Monatsraten abzusehen. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 Euro beträgt die Monatsrate 300 Euro zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 Euro übersteigt. Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens 48 Monatsraten aufzubringen.

(3) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.¹

...

§ 117 Antrag

(1) Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist bei dem Prozessgericht zu stellen; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung ist bei dem für die Zwangsvollstreckung zuständigen Gericht zu stellen.

(2) Dem Antrag sind eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Die Erklärung und die Belege dürfen dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden;

¹ Hinweis: Zur Höhe der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 maßgebenden Beträge – ab dem 1.1.2014 vgl. Bek. v. 6.12.2013 I 4088 (PKHB 2014)

es sei denn, der Gegner hat gegen den Antragsteller nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers. Dem Antragsteller ist vor der Übermittlung seiner Erklärung an den Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist über die Übermittlung seiner Erklärung zu unterrichten.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung einzuführen. Die Formulare enthalten die nach § 120a Absatz 2 Satz 4 erforderliche Belehrung.

(4) Soweit Formulare für die Erklärung eingeführt sind, muss sich die Partei ihrer bedienen.

§ 118 Bewilligungsverfahren

(1) Dem Gegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob er die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für gegeben hält, soweit dies aus besonderen Gründen nicht unzumutbar erscheint. Die Stellungnahme kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Das Gericht kann die Parteien zur mündlichen Erörterung laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist; ein Vergleich ist zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen. Dem Gegner entstandene Kosten werden nicht erstattet. Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach Absatz 2 Satz 3 entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.

(2) Das Gericht kann verlangen, dass der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht, es kann insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern. Es kann Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen. Zeugen und Sachverständige werden nicht vernommen, es sei denn, dass auf andere Weise nicht geklärt werden kann, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint; eine Beeidigung findet nicht statt. Hat der Antragsteller innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe insoweit ab.

(3) Die in Absatz 1, 2 bezeichneten Maßnahmen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts durchgeführt.

§ 119 Bewilligung

(1) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug besonders. In einem höheren Rechtszug ist nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat.

(2) Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen umfasst alle Vollstreckungshandlungen im Bezirk des Vollstreckungsgerichts einschließlich des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

§ 121 Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Ist eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben, wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet.

(2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

(3) Ein nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen.

(4) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozessbevollmächtigten beigeordnet werden.

(5) Findet die Partei keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihr auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

§ 122 Wirkung der Prozesskostenhilfe

(1) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bewirkt, dass

1. die Bundes- oder Landeskasse
 - a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten,
 - b) die auf sie übergegangenen Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte gegen die Partei nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen die Partei geltend machen kann,
2. die Partei von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten befreit ist,
3. die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können.

(2) Ist dem Kläger, dem Berufungskläger oder dem Revisionskläger Prozesskostenhilfe bewilligt und ist nicht bestimmt worden, dass Zahlungen an die Bundes- oder Landeskasse zu leisten sind, so hat dies für den Gegner die einstweilige Befreiung von den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 127 Entscheidungen

(1) Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ergehen ohne mündliche Verhandlung. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges; ist das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszuges zuständig. Soweit die Gründe der Entscheidung Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten, dürfen sie dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden.

(2) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden. Im Übrigen findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. Die Notfrist beträgt einen Monat.

(3) Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Die Notfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. Die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.

(4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666),
zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

...

§ 41 Einstweilige Anordnung

Im Verfahren der einstweiligen Anordnung ist der Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen. Dabei ist von der Hälfte des für die Hauptsache bestimmten Werts auszugehen.

§ 49 Gewaltschutzsachen

(1) In Gewaltschutzsachen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes beträgt der Verfahrenswert 2.000 Euro, in Gewaltschutzsachen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes 3.000 Euro.

(2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788),
zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

...

§ 12 Anwendung von Vorschriften für die Prozesskostenhilfe

Die Vorschriften dieses Gesetzes für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte und für Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind bei Verfahrenskostenhilfe und im Fall des § 4a der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden. Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht die Stundung nach § 4a der Insolvenzordnung gleich.

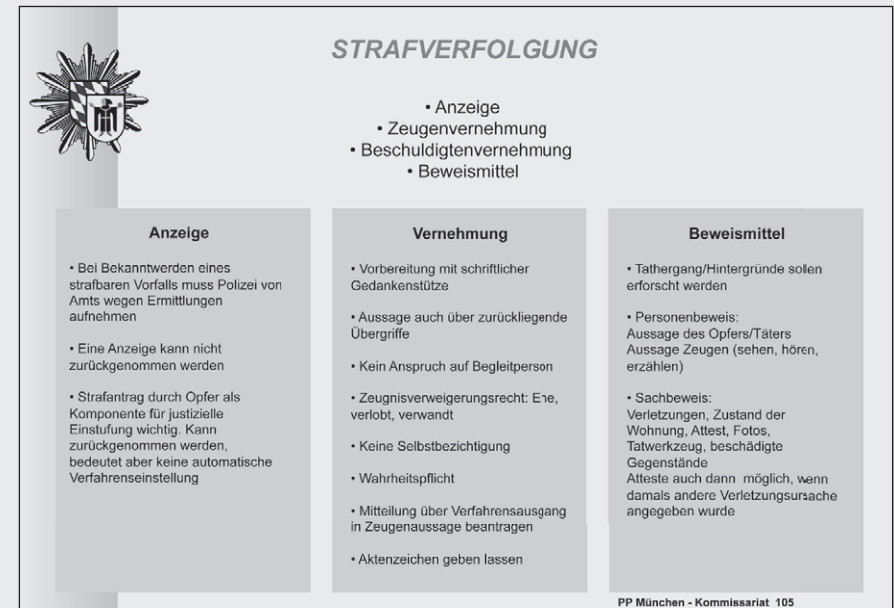
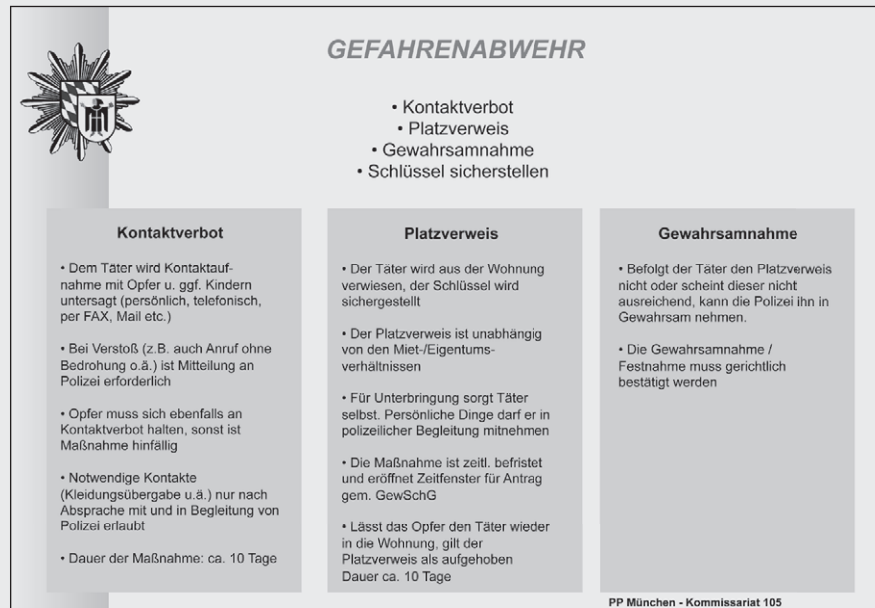
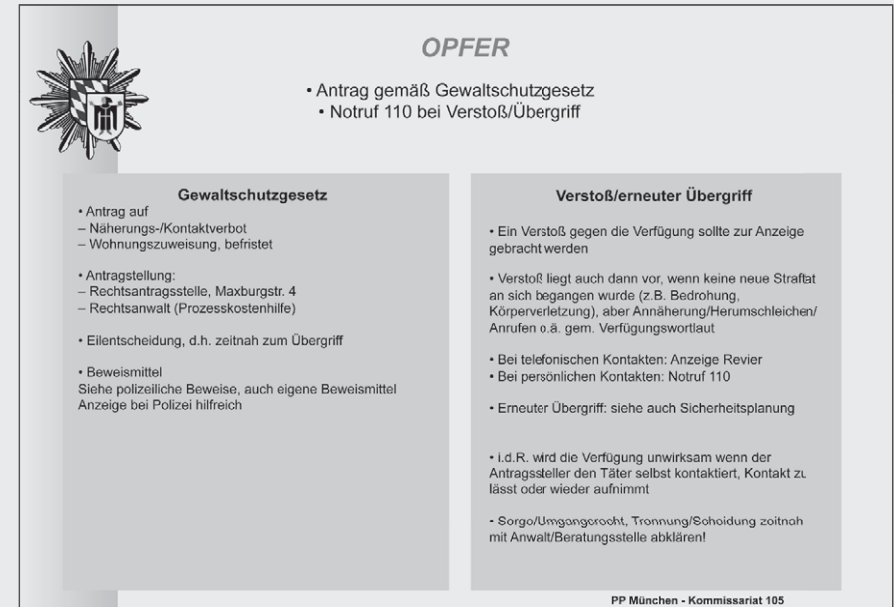
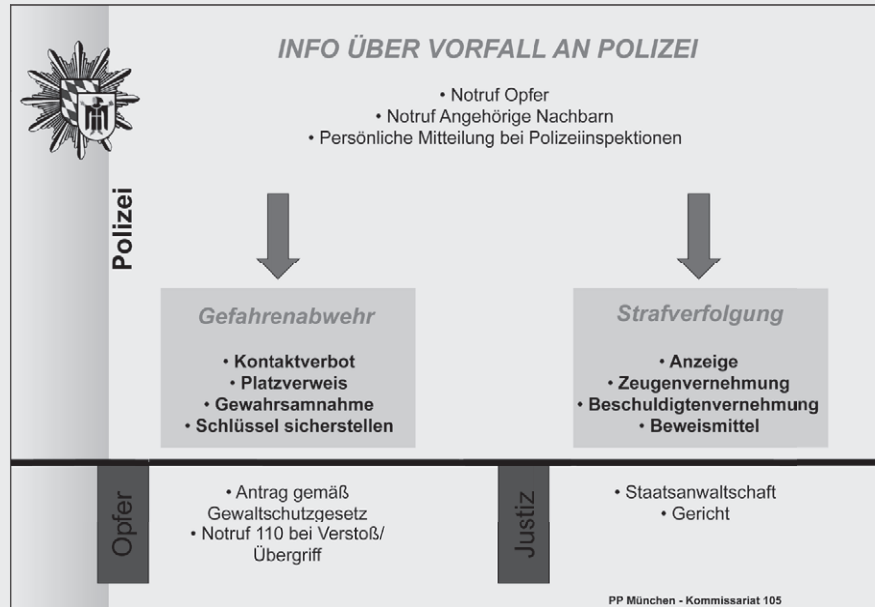
§ 13 Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro 45 Euro. Die folgende Tabelle stellt die Gebührenentwicklung für einen Gegenstandswert ab 2.000 bis über 500.000 dar.

Gegenstandswert / Wertegebühren		
<i>Die Gebühr erhöht sich bei einem ...</i>		
Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2.000	500	35
10.000	1.000	51
25.000	3.000	46
50.000	5.000	75
200.000	15.000	85
500.000	30.000	120
> 500.000	50.000	150

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500.000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.



Informationen für Opfer Häuslicher Gewalt

Sehr geehrte Frau
 Sehr geehrter Herr

Gegen Herrn/Frau
 erteilt die Polizei einen Platzverweis* und belegt ihn/sie* mit einem befristeten Kontaktverbot.*

Was bewirkt der polizeiliche Platzverweis?
 Herrn/Frau ist es in der Zeit von bis zum
 verboten, die Wohnung (Adresse:
 sowie zu
 betreten.

Was bewirkt das polizeiliche Kontaktverbot?
 Ihrem/ihrem Kind/ihren Kindern* in der Zeit vom ist es verboten, mit
 bis zum Verbindung
 aufzunehmen (auch nicht telefonisch) und mit ihnen ein Zusammenreffen herbeizuführen.
**Zwiderhandlungen teilen Sie bitte sofort der Polizei mit. Wir weisen Sie darauf hin,
 dass die polizeilichen Maßnahmen beendet werden, sobald Sie Herrn/Frau*
 freiwillig wieder in der
 Wohnung aufnehmen.**

Was können Sie selbst veranlassen?
 Sie können sich an Ihr zuständiges Amtsgericht wenden und eine einstweilige Anordnung*verfügung
 beantragen auf

- Zuweisung der Wohnung
- Nährungs- bzw. Kontaktverbot
- Sorge-/Umgangsrecht.

Polizeiliche Maßnahmen wie z. B. Platzverweis und Kontaktverbot sind grundsätzlich nur von
vorübergehender Dauer. Andauernden Schutz bietet nur eine unverzügliche Antragstellung auf
 gerichtliche Schutzanordnungen bei Ihrem Amtsgericht.


Die richtige Rechtsantragstelle kann Ihnen bei der Formulierung des Antrages behilflich sein.
 Erneute Straftaten sollen Sie umgehend der Polizei, gegebenenfalls über Notruf, mitteilen.

.....
 Name, Amtsbezeichnung, Datum
 *Nicht Zurechnen oder streichen

Informationen für Opfer Häuslicher Gewalt

Soziale, rechtliche und praktische Unterstützung erhalten Sie u.a. kostenlos bei folgenden Einrichtungen:

- Beratungsstellen des Polizeipräsidiums München – K 105. Tel. 089/29 10-4444
- Frauenhilfe München/Beratungsstelle, Tel. 089/358281-0
- Frauennotruf München, Tel. 089/763737
- Frauen helfen Frauen, Tel. 089/645169
- Interventionsstelle IKR München, Tel. 089/4445400
- Sozialdienst katholischer Frauen, Tel. 089/55981-0
- Münchner Informationszentrum für Männer, Tel. 089/5439556
- Sozialbürgerhäuser, Tel. 089/233-00



Herausgeber: Polizeipräsidium München, K 105
 Eintrasse 2, 80333 München
 V 81 31 13 (06/2023)

Druck:

Rechtliche Hinweise

Neben der Strafanzeige bei der Polizei können Sie per Gerichtsbeschluss wie folgt beantragen :

- Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung
- Nährungs- bzw. Kontaktverbot gegen den Täter
- Sorge-/Umgangsrecht für Ihre Kinder

Anlaufstelle hierfür ist die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts München, Maxburgstraße 4 in 80333 München.

Im Notfall rufen Sie umgehend die Polizei über Notruf 110!

Aktuelle Antragsformulare (Formulare zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz für Frauen) sind über BIG e.V., Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen, www.big-berlin.info zu erhalten:

– Antrag
 für Schutzanordnung und Wohnungszuweisung in Fällen
 Häuslicher Gewalt
 §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
 Einstweilige Anordnung

– Antrag
 für Schutzanordnung in Fällen Häuslicher Gewalt
 § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
 Einstweilige Anordnung

– Antrag
 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
 § 1666 BGB – Kindeswohlgefährdung



Sonderleitfaden zum Münchener Modell

des Familiengerichts München für Verfahren (ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen (Version 08.07.2013)

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig.

1. Im Antrag beziehungsweise in der Antragsrüge soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auf polizeiliche Aktenzeichen, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und -durchführungen, dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift per Fax.
3. Polizeiliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle werden vom Gericht umgehend beigezogen.
4. Der Gerichtstermin soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile haben grundsätzlich die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht prüft und ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsuchung durch einen Gerichtswachtmeister hin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon- Telefax- Handynummern und gegebenenfalls eMail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen auf deren Wunsch vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils. Ggf. weist es auf die Notwendigkeit getrennter gerichtlicher Anhörung hin. Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab und vertritt ein bereits bestehendes Münchner Hilfenetzwerk (www.muenchen.de beim Suchbegriff Münchner Hilfenetzwerk). Möchte die Spezialberatungsstelle (www.kipss.de, www.muenchen.de/drogenberatung oder gewaltzentrierte Beratungsstellen im Opfermerkblatt bei <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/lokal/02090/index.php>) am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.
7. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Parteien und des Jugendamtes erfolgen.
8. Der Vertreter des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.
9. Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine - auch getrennte - Beratung der Parteien und/oder einen begleiteten Umgang anordnen., eine/n Sachverständige/n beauftragen oder im beschleunigten Termin vernehmen, einen Verfahrensbeistand / Umgangspfleger einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Dies kann zum Wohl des Kindes, aus Gründen des Opferschutzes und zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich sein. Im Einvernehmen mit den Parteien sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.
10. Bei einer zunächst getrennt geschlechtsspezifischen Beratung in Gewaltfällen oder einer psychiatrischen bzw. Suchtberatung werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Parteien sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht entbinden.
11. Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der Beratungsstelle an das Jugendamt und an das Familiengericht ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein psychologisches / psychiatrisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben oder jetzt ein Umgangspfleger bestellt.
12. Die betroffenen Kinder werden - falls erforderlich in einem besonderen Termin - ggf. im Beisein eines Sachverständigen - angehört. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann. Auf spezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen wird hingewiesen.
13. Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands sowie des über 14-jährigen Kindes auch eine Videovernehmung möglich. Nähere Einzelheiten auf der Homepage des AG München: <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/daten/00641/index.php>.

**10 Jahre Gewaltschutzgesetz - 10 Jahre Kinderrechteverbesserungsgesetz in Deutschland
Erfolge- Schutzlücken –Forderungen**

Safety First! - Gewaltschutz für Frauen und ihre Kinder

Gewaltschutzgesetz

Am 01.01.2002 ist das **Gewaltschutzgesetz** in Kraft getreten. Von „Häuslicher Gewalt“ bedrohte und misshandelte Frauen bekamen damit erstmals die Möglichkeit durch die gerichtliche Anordnung einer Wohnungszuweisung, eines Kontaktverbotes oder ähnlichem zeitnah und konkret Schutz vor den Übergriffen des misshandelnden Partners zu erlangen. Dort, wo die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Familiengerichten und parteilichen Frauen-Beratungsstellen im Sinn eines Hilfenetzwerkes etabliert ist, wie z. B. in München mit **MUM** (= Münchner Unterstützungsmodell gegen häusliche Gewalt), können Frauen so effektiv vor weiterer Gewalt geschützt werden.

Beweislastumkehr

Wesentlich war hierbei, dass erstmals in einem zivilgerichtlichen Antragsverfahren die Beweislast umgekehrt wurde. Um eine gerichtliche Anordnung zu erlangen, muss das Opfer nicht die Gefahr weiterer Übergriffe in der Zukunft durch den Täter beweisen: „**wer schlägt, der geht**“. Ist es bereits einmal zu einem gewalttätigen Übergriff gekommen, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass es zu weiteren Straftaten kommen wird. Diese Vermutung müsste vom **Täter** zur Abwendung der Anordnung widerlegt werden. Er **muss nachweisen, dass er in Zukunft nicht mehr gewalttätig sein wird**. An diesen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Ein einfaches „Lippenbekenntnis“ reicht dafür nicht aus.

Schutzanordnungen im Eilverfahren

Die Dynamik „Häuslicher Gewalt“, – insbesondere in der Offenlegungs- und Trennungsphase – verlangt einen sofortigen Schutz der betroffenen Frauen vor weiteren Übergriffen. Die kann durch die Verfahrenswege eines regulären Zivilverfahrens nicht immer gewährleistet werden. Deshalb besteht bei ausreichender Beweislage die Möglichkeit im Rahmen einer **Einstweiligen Anordnung** umfassende Schutzanordnungen – **zunächst ohne Anhörung des Täters – zu erlassen**.

Strafbewehrung der Schutzanordnungen

Zudem wurde die Durchsetzbarkeit der Schutzanordnungen dadurch praktisch erhöht, dass diese gem. **Art.1 § 4 GewSchG** „strafbewehrt“ sind, d.h.: **wer gegen eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz verstößt, macht sich strafbar** und wird mit **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** geahndet. Hier lässt sich jedoch fragen, ob ein Strafrahmen, der unter dem z.B. der Fischwilderei liegt, nicht doch den Unrechtsgehalt des Verstosses gegen eine Schutzanordnung unangemessen bagatellisiert.

Und die Kinder?

Kinder als Betroffenen „Häuslicher Gewalt“

In den Jahren der Arbeit an der praktischen Umsetzung des GewSchG und der Verbesserung der Hilfestrukturen für die von Gewalt betroffenen Frauen wurden natürlich auch die Kinder in den Blick genommen, die miterleben müssen, wie ihre Mütter misshandelt werden.

Zahlreiche nationale wie internationale Studien weisen nach, dass das (Mit)Erleben „Häuslicher Gewalt“ eine klare Form der Kindeswohlgefährdung darstellt und die Kinder in den Folgen ebenso zu Gewaltopfern macht wie ihre Mütter. (Kindler, H.; Kavemann, B.; Hesters) *„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch“* (Strasser, P. 2001, S.123)

Anhang – Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt

Zudem bleiben Kinder misshandelnder Väter oder Partner selten nur mittelbare Opfer dieser Gewalt, sondern werden häufig selbst auch unmittelbares Opfer psychischer oder physischer Misshandlung durch den Vater oder Partner der Mutter. Die Überlappungsrate „Häusliche Gewalt“ - Kindesmisshandlung liegt bei 35% bei Vätern als misshandelnder Elternteil (Kindler, H.).

Kein Gewaltschutz für Kinder?

Kinder können – anders als im bayerischen Polizeirecht mit polizeilichen Kontaktverbot und Wegweisung - §1+2 **nicht** hinsichtlich eines Sorgeberechtigten anwenden (§3 GewSchG). Hier gelten die **Kindschaftsrechtlichen Regelungen** mit dem Leitbild der fortwährenden Elternverantwortung nach Trennung (Salgo, L.(2010), der Regelvermutung zur Kindeswohl dienlichkeit von Umgang (§1626 Abs.3 Satz 1 BGB) und dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG).

Schutzlücke: Umgangsrecht

Eine Frau, die sich durch die Trennung von Misshandler und durch Schutzanordnung nach dem GewSchG vor weiterer Gewalt schützt, sieht sich in der Regel unverzüglich mit der Fragestellung des Umgangsrechts konfrontiert, wenn sie mit dem Täter gemeinsame Kinder hat.

Ein Kontaktverbot nach dem GewSchG kann praktisch nicht ohne eine gleichzeitige Regelung des Umgangs getroffen werden, da der Misshandler sonst immer **„berechtigte Gründe“ hat, das Kontaktverbot zu brechen**, um z.B. den Umgang einzufordern oder zu organisieren.

In der Realität fordern zudem misshandelnde Partner, die Väter sind, gerade in der Trennungsphase ihr Umgangsrecht auch vehement ein. Dies dient ihnen oft als Vehikel, um Zugänge zur Familie zu erlangen und so weiter Kontrolle über die Partnerin auszuüben. Dadurch besteht die Gefahr, das **Gewaltmuster** – auch nach der Trennung vom Misshandler – **prolongiert** werden.

Verstärkt wird diese Problematik durch das im FamFG verankerte Beschleunigungsgebot, das insbesondere für Kindschaftsachen (also auch Umgangsverfahren) gilt, paradoxerweise nicht aber für Verfahren in Gewaltschutzsachen oder zum Unterhalt.

70% der Frauen und 58% der Kinder werden laut einer Studie vom BMFSFJ 2002 **während des Umgangs bzw. der Übergabe** erneut misshandelt. Leider sind auch Tötungsdelikte in Deutschland zu beklagen im **Zusammenhang mit Ausübung des Umgangsrechtes**. (UN Sonderberichterstatterin gegen Gewalt an Frauen, R. Manjoo 2012)

Kinderrechteverbesserungsgesetz

Trotz der verstärkten gesamtgesellschaftlichen Diskussion um den Kinderschutz in den letzten Jahren und dem breiten Kenntnisstand um die Folgen von „Häuslicher Gewalt“ für (mit) betroffene Kinder ist es daher verwunderlich, dass die durch das **Kinderrechteverbesserungsgesetz** (KinderRVerbG) mit **§ 1666a BGB** – als Parallelregelung zum GewSchG ein paar Monate später in 2002 - eingeführten Schutzanordnungen für die von häuslicher Gewalt (mit) betroffenen Kinder in der Praxis kaum angewendet werden.

Die Kinder tauchen in der Praxis nur über die Verweismormen auf: z.B. muss das Jugendamt benachrichtigt und angehört werden, wenn Kinder in einem Haushalt leben, für den eine Wohnungszuweisung nach §2 GewSchG ergeht (§§ 212-213 FGG).

Wie wird mit diesen Mitteilungen durch das Familiengericht an das Jugendamt verfahren – was lösen sie in der Praxis für Verfahrensschritte aus?

Warum führen sie nicht oder selten zu **Anträgen gem. § 1666a BGB von Seiten des Jugendamtes?**

Warum klären **FamilienrichterInnen** so selten gemäß dem **Amtsermittlungsgrundsatz** (§12 FGG) - unabhängig von dem, was die Parteien vortragen – Sachverhalte bzgl. einer möglichen Gefährdung eines Kindes auf und gehen Beweisen nach?

Anhang – Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt

Warum gehen sie nicht von Amts wegen nach den §§ 1666,1666a BGB vor?

- Hier ist eine **Rechtstatsachenforschung** dringend einzufordern!

Schutz nach § 1666a BGB ausreichend?

Weitergehend ist aber zu fragen, ob der über § 1666a BGB intendiert Schutz für von „Häuslicher Gewalt“ (mit) betroffenen Kinder wirklich ausreichend ist.

Die Kinderschutzverfahren nach § 1666 ff BGB intendierten – insbesondere nach der Novellierung durch das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohles“ vom 1.07.2008 – kooperative, inklusive Verfahren mit frühzeitiger Elternbeteiligung und einer niederschweligen Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Familiengericht. Sie wahren streng den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** im Hinblick auf die Eingriffstiefe ins Elternrecht. Diese kleinschrittigen und zeitintensiven Verfahrenswesen sind zutreffend gedacht für die klassischen Kinderschutzfälle (Kindesvernachlässigung, -misshandlung durch beide Elternteile) – stoßen aber an ihre Grenze bzw. können **kontraindiziert sein bei Fällen „Häuslicher Gewalt“**.

Eine Nichtbeteiligung des misshandelnden Elternteils ist nur bei grosser Gefahr für das Kindeswohl anzunehmen (Regelfälle: sexualisierte Gewalt).

Ein **Eilverfahren** in Gewaltschutzsachen, wie es das GewSchG ermöglicht, ist bei von „Häuslicher Gewalt“ betroffenen Kindern im Rahmen des § 1666a BGB **schwer durchsetzbar**. Zudem **fehlt** im § 1666 ff BGB eine Regelung, die der im GewSchG verankerten **Beweislastumkehr** vergleichbar ist. Diese ist aber für einen unverzüglich greifenden Schutz – und Sicherheitsplan unerlässlich. Auch unterfallen Verstöße gegen Schutzanordnungen nach §§ 1666, 1666a BGB **nicht der strafrechtlichen Ahndung** wie es Art. 4 GewSchG vorschreibt.

Insgesamt ist daher der **Schutz der von „Häuslichen Gewalt“ (mit) betroffenen Kinder durch die §§ 1666, 1666a BGB** – auch wenn sie denn angewendet würden – **unzureichend** und der Dynamik und den besonderen Schutzbedarfen bei „Häuslicher Gewalt“ **nicht angemessen**.

Eine solche **faktische Schlechterstellung** der von „Häuslicher Gewalt“ (mit) betroffenen Kinder gegenüber den von „Häuslicher Gewalt“ betroffenen Frauen verstößt aber nicht nur gegen den Grundsatz auf **gewaltfreie Erziehung aus § 1631 Abs.2 BGB**, sondern und vor allem gegen die **Grundrechte auf Gleichbehandlung in Art. 3 GG** und **Körperliche Unversehrtheit in Art. 2 GG**. Auch der im deutschen Recht unmittelbar anwendbare **Art. 3 UN KRK** fordert ein, dass in jedem Rechtsförmigen Verfahren das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Insbesondere für den Bereich „Häuslicher Gewalt“ legt das auch die Europaratskonvention CETS. No.210 von CAHVIO (2011) für Deutschland verbindlich fest.

Deshalb ist ein **effektiver Schutz von durch „Häusliche Gewalt“ (mit) betroffenen Kinder** nur durch eine **direkte Anwendung des GewSchG** auch für diese AdressatInnen-Gruppe zu ermöglichen:

- **Art.1 §3 GewSchG ist ersatzlos zu streichen!**

Notruf

Polizei
Rettungsdienst

Telefonnummer
110
112

Frauenhäuser

Die Frauenhäuser bieten für von Partnergewalt betroffene Frauen mit und ohne Kinder Zuflucht, Schutz vor weiteren Gewalttätigkeiten und übergangsweise Wohnmöglichkeiten. Die Adressen sind geheim. Notruf rund um die Uhr.

Frauen helfen Frauen
Frauenhilfe München
Haus Hagar

089 / 64 51 69
089 / 35 48 30
089 / 74 44 12 22

Polizeiliche Beratung

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder
im Kommissariat für verhaltensorientierte
Prävention und Opferschutz (K 105)

Beratung über Sicherheit, polizeiliche und rechtliche Möglichkeiten, Koordination des Münchener Unterstützungsmodells gegen Häusliche Gewalt (MUM) Ettstraße 2, 80333 München

089 / 29 10-44 44

Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes München

Mo–Do 13–15 Uhr
Mo–Do täglich 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Wohnungszuweisungen, Schutzanordnungen,
Wegweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz
Maxburgstraße 4, 80315 München

089 / 55 97-37 19

Bundesweites Hilfetelefon
bei Gewalt gegen Frauen

Kostenlose Hotline, bei Bedarf mit Sprachmittlung

08000 – 116 016

Medizinische und rechtsmedizinische Anlaufstellen

Telefonnummer
Pforte

Frauenklinik der Universität
Ambulanz und Notaufnahme

089 / 44 00-541 11
089 / 44 00-543 21

Frauen mit sexuellen und anderen körperlichen Gewalterfahrungen können sich durch eine fachlich erfahrene Ärztin untersuchen lassen, weitergehende Beratung ist möglich
Maistraße 11, 80337 München

Gewaltopferambulanz am Institut für Rechtsmedizin 089 / 21 80-730 11

Fachkompetente Beratung, Untersuchung,
Beweissicherung und Dokumentation von Verletzungen
Nussbaumstraße 26, 80336 München
Telefonische Anmeldung erforderlich!
Des Weiteren existiert am Rechtsmedizinischen Institut eine Kinderschutzambulanz.

Mehr Informationen in verschiedenen Sprachen gibt es auf:
www.gewaltschutz.info

deutsch, türkisch, englisch, französisch, spanisch, polnisch, russisch, serbisch

MUM – Beratung im Rahmen des Münchener Unterstützungsmodells Telefonnummer

Frauenhilfe: Beratungsstelle für Frauen bei Partnergewalt **089 / 358 28 10**
 Winzererstraße 47, 80797 München,
beratungsstelle@frauenhilfe-muenchen.de

Frauen helfen Frauen **089 / 64 51 69**
 Beratung für Frauen bei Männergewalt in der Familie

Frauennotruf **089 / 76 37 37**
 Beratungsstelle und Krisentelefon bei Gewalt
 Telefonische und persönliche Beratung, Krisenintervention,
 Traumatherapie, Begleitung zur Polizei, Gericht und Arzt
 oder Ärztin für Frauen und Mädchen vorwiegend mit
 sexuellen Gewalterfahrungen
 Saarstraße 5, 80797 München
info@frauennotrufmuenchen.de
krisentelefon@frauennotrufmuenchen.de

Sozialdienst katholischer Frauen **089 / 55 98 10**
 Beratung und Begleitung in allen schwierigen Situationen,
 vorübergehende Wohnmöglichkeiten
 Dachauer Straße 48, 80335 München
offene-hilfe@skf-muenchen.de

Interventionsstelle Landkreis München (ILM) **089 / 44 45 40-0**
 Fachstelle zur Hilfe und Prävention bei Häuslicher Gewalt
 Orleansplatz 3, 81667 München
interventionsstelle@ira-m.bayern.de

Münchener Informationszentrum für Männer **089 / 543 95 56**
 Beratung und Hilfe für männliche Opfer Häuslicher Gewalt
 Feldmochingerstraße 6, 80992 München
info@maennerzentrum.de

Weitere Beratungs- und kurzfristige Wohnmöglichkeiten Telefonnummer

Karla 51 **089 / 54 91 51-0**
 Frauenobdach und Café rund um die Uhr
 Karlstraße 51, 80333 München
karla51@hilfswerk-muenchen.de

In VIA KOFIZA **089 / 512 66 19-13**
 Kontakt-, Förderungs- und Integrations-Zentrum für
 außereuropäische Frauen und deren Familien, ist eine
 Initiative von Migrantinnen für Migrantinnen bei
 rechtlichen und sozialen Fragen, in allen schwierigen
 Situationen, Notunterbringungen, persönliche Beratung,
 Hilfe bei Behördenangelegenheiten
 Maistraße 5, 80337 München
kofiza@invia-bayern.de

JADWIGA **089 / 38 53 44 55**
 Beratung und Krisenintervention für Opfer von
 Frauenhandel, vorwiegend aus Osteuropa. Vermittlung
 von sozialer, rechtlicher und medizinischer Hilfe
 Schwanthalerstraße 79, Rgb, 80336 München **089 / 54 32 19 37** (Fax)
muenchen@jadwiga-online.de

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen **089 / 28 77-830**
 Ambulanter Beratungsdienst
 Schellingstr. 65, 80799 München
www.frauenberatungsdienst-muenchen.de

Scheherazade **0800 – 41 51 61 6**
 Hilfe bei Zwangsheirat; Wohnprojekt für junge Frauen
kontakt@scheherazade-hilft.de

Netzwerkfrauen Bayern **089 / 45 99 24 27**
 Skype-Angebot von und für Frauen und Mädchen
 mit Behinderung und Gewalterfahrung
 Skype: netzwerkfrauen-bayern Mo 20.30 Uhr–22 Uhr,
 Mi 11–13 Uhr
info@netzwerkfrauen-bayern.de

Sozialdienste

Telefonnummer

Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern der Stadt München

089 / 233-482 16

Die Bezirkssozialarbeit bietet Beratung und Hilfen in allen sozialen Fragen. Bei Trennung und Scheidung nimmt sie im Auftrag des Stadtjugendamtes Stellung zur Regelung des elterlichen Sorge- und Umgangsrechtes für die Kinder.

Orleansplatz 11, 81667 München

Städtische Beratung

Gleichstellungsstelle für Frauen

089 / 233-924 65

Die Gleichstellungsstelle für Frauen berät Bürgerinnen und Bürger sowie Beschäftigte der Landeshauptstadt München zum Thema Gleichberechtigung von Frauen und Männern und gibt konkrete Informationen, an wen man sich wenden kann, wenn ein Anliegen weitere Stellen betrifft.

Marienplatz 8, 80331 München

gst@muenchen.de

www.muenchen.de/frauengleichstellung

Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung und Häusliche Gewalt

089 / 233-264 49

Personen, die von städtischen Beschäftigten sexuell belästigt wurden, finden hier vertrauliche Beratung und Unterstützung.

Sämtliche städtischen Beschäftigten, die Opfer von Häuslicher Gewalt sind, finden hier vertrauliche Beratung und unbürokratische Hilfe.

beschwerdestelle-sexuelle-belaestigung@muenchen.de

Männerberatung

Telefonnummer

Münchener Informationszentrum für Männer (MIM)

089 / 543 95 56

Gruppen- und Einzelberatung, Trainingskurse für Männer, die gewalttätig geworden sind und es nicht mehr werden wollen.

info@maennerzentrum.de

Beratungs- und Gruppenangebote für betroffene Kinder

Protego

089 / 260 75 31

Schutz, Beratung, Prävention für Mädchen, die Häusliche Gewalt erlebt haben.

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen der IMMA

Jahnstraße 38, 80469 München

beratungsstelle@imma.de

Beratungsstelle kibs

089 / 23 17 16-91 20

Hilfen für Jungen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind

Kinderschutz e.V. – Beratungsstelle kibs

Kathi-Kobus-Straße 9, 80797 München

Weitere Informationen

Wenn Sie sich näher informieren wollen, lesen Sie die kostenlose Broschüre **„Hinsehen Helfen Hilfe holen – Nachbarschaft gegen Männergewalt“**, erhältlich bei den Sozialberatungen der GWG, in den Sozialbürgerhäusern beim Frauennotruf und bei der Frauengleichstellungsstelle im Rathaus.

Notizen